



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Soziales

Abschlussbericht der

Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft

„Armutswanderung aus Osteuropa“

Hamburg, den 11. Oktober 2013

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Übersicht Voten (soweit diese über reine Kenntnisnahme durch die ASMK hinausgehen)	7
3. Leistungsrecht	10
a) Leistungsansprüche nach SGB II und SGB XII	10
(1) Problemlage	10
(2) Lösungsansätze	11
(3) Votum	12
b) Nothilfeanspruch	12
(1) Problemlage	12
(2) Lösungsansätze	12
(3) Votum	14
c) Kindergeld	14
(1) Problemlage	14
(2) Lösungsansätze	15
(3) Votum	16
4. Integration	16
a) Integrationskurse	16
(1) Problemlage	16
(2) Lösungsansätze	16
(3) Votum	17
b) Maßnahmen Jobcenter, Förderprogramme, Arbeitsverträge, Unterstützung und Beratung von Arbeitnehmern, Arbeits- und Ausbildungsstellensuche	17
(1) Problemlage	17
(2) Lösungsansatz	18
(3) Votum	18
c) Bildung, Schule, Kita	18
(1) Problemlage	18
(2) Lösungsansatz	19
(3) Votum	19
5. Gesundheitssituation	19
(1) Problemlage	19
(2) Lösungsansätze	20
(3) Votum	23
6. Maßnahmen in den Herkunftsländern	23
(1) Problemlage	23
(2) Lösungsansätze	24
(3) Votum	26
7. Unterstützung der betroffenen Kommunen	26
(1) Problemlage	26
(2) Lösungsansätze	27
(3) Voten	29
8. Ordnungsrecht, insbesondere Melde- und Gewerberecht	30
(1) Problemlage	30
(2) Lösungsansätze	31
(3) Votum	32
9. Gespräche mit Botschaften	33
Anlagen:	34

1. Einleitung

Die Öffnung der Europäischen Union nach Osten hat eine der größten Wirtschaftszonen der Welt begründet und damit den Wohlstand und die Wettbewerbsfähigkeit der Unionsbürger im Durchschnitt gesteigert. Die wesentlichen Punkte sind:

- Eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungsperspektiven durch die Mitgliedschaft in der Europäischen Union, insbesondere die wirtschaftliche Entwicklung der Beitrittsländer;
- eine positive Auswirkung auf den europäischen Arbeitsmarkt durch die Niederlassungsfreiheit und die Arbeitnehmerfreizügigkeit;
- positive Auswirkungen auch auf Minderheiten durch wirtschaftliche Integration, durch rechtstaatliche, soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Länder.

Die EU-Osterweiterung hat jedoch wegen der sehr unterschiedlichen sozialen Bedingungen und der sehr unterschiedlichen Einkommenssituationen in den einzelnen Mitgliedstaaten auch Auswirkungen auf die Mobilität der Menschen, die sich eine gesichere Zukunft wünschen. Insbesondere die großen Unterschiede im Bereich Bildung, Wohnen, Gesundheit und Beschäftigung führen zu nicht unerheblichen Wanderungsbewegungen. Die Zuwanderung von Osteuropäern, insbesondere aus Bulgarien und Rumänien, nach Deutschland hat in den letzten Jahren stetig zugenommen wie der folgenden Tabelle, die die Wanderungssalden nennt, zu entnehmen ist (Quelle: Statistisches Bundesamt):

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Bulgarien	12.226	8.103	9.156	15.859	22.661	25.933
Rumänien	19.370	10.447	12.968	26.588	37.697	48.809
Insgesamt	31.596	18.550	22.124	42.447	60.358	74.742

Hierzu gehören vielfach Menschen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der komplexen Arbeitswelt Deutschlands gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben und aufgrund des demografischen Wandels als Arbeitskräfte nachgefragt werden.

In einer erheblichen Zahl kommen aber auch Menschen nach Deutschland, die weder eine Berufsausbildung bzw. zum Teil keine Schule besucht oder abgeschlossen haben, und die aufgrund dieses niedrigen Bildungsniveaus auch langfristig eine schlechtere oder keine Perspektive haben, in Deutschland nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert zu werden.

Dieser Personenkreis erhält in der Regel keine Sozialleistungen und ist auch nicht krankenversichert. Familien leben vielfach vorrangig von Kindergeld.

In erster Linie sind es die großen Städte, die vom Zuzug dieses Personenkreises betroffen sind. Vor allem in Städten, in denen Zuwanderer Möglichkeiten haben, in leerstehende Immobilien zu ziehen und Einkommen durch niedrig qualifizierte Tätigkeiten zu erzielen, gibt es in einigen Quartieren sichtbare Problemkonstellationen, die als solche in den Nachbarschaften wahrgenommen werden und zur Verunsicherung der dort wohnenden Bevölkerung führen. Städte mit angespanntem Wohnungsmarkt haben demgegenüber große Probleme, Immobilien für die Unterbringung von Armutszuwanderern zu finden, z.B. für Obdachlose im Winter.

In erheblichem Umfang sind die betroffenen Großstädte damit konfrontiert, dass eine Anzahl des besagten Personenkreises Scheingewerbe anmeldet, betteln geht oder insbesondere Frauen der Prostitution nachgehen, um Einkommen zu erzielen.

Zudem entstehen vor Ort hohe und unabwendbare Kosten für die Notfallversorgung im Krankheitsfall sowie die Durchführung erforderlicher Impfungen, für Betreuung und Beschulung der Kinder, für Hilfen zur Erziehung, für die Betreuung der Zuwanderer durch Sozialarbeiter und Beratungsstellen mit muttersprachlicher Kompetenz, für Anlaufstellen, die zu Perspektiven und Rückkehrmöglichkeiten ins Heimatland beraten und Unterstützung leisten, sowie für die öffentliche Unterbringung. Darüber hinaus sind die Kommunen aber auch gezwungen, Leistungen für den Personenkreis wie niedrigschwellige Sprachkurse, Schulsozialarbeiter/Integrationshelfer, Kosten für Rückfahrkarten, Winternotprogramme, aufsuchende Sozialarbeit und Orientierungs- und Clearingstellen, Prostituiertenberatung/-betreuung und Methadonsubstitution vorzuhalten und anzubieten.

Insbesondere betroffen von den genannten Belastungen sind die Städte Dortmund, Duisburg, Berlin, Mannheim, Offenbach, Hannover, Hamburg und München.

Den folgenden Tabellen lassen sich die Gesamtzahl *aller* gemeldeten Bulgaren und Rumänen in einigen großen Städten Deutschlands Ende 2010 sowie deren Zuwachs z.T. bis 2013 entnehmen, wobei der Zuwachs dem Saldo zwischen Zugang (Zuzüge, Geburten) und Abgang (Wegzüge, Sterbefälle) entspricht (Quelle: Statistikämter bzw. Angaben der Städte selbst):

Berlin		Bestand 31.12.2010	Zuwachs 2011	Zuwachs 2012	Zuwachs bis 30.06.2013
	Bulgarien	9.988	2.868	3.077	1.217
	Rumänien	5.024	2.040	1.779	1.100
	Gesamtbestand zum 31. Dez.	15.012	19.920	24.776	27.093

Dortmund		Bestand 31.12.2010	Zuwachs 2011	Zuwachs 2012	Zuwachs bis 28.02.2013
	Bulgarien	1.335	137	41	195
	Rumänien	925	173	544	133
	Gesamtbestand zum 31. Dez.	2260	2.570	3.155	3.483

Duisburg		Bestand 31.12.2010	Zuwachs 2011	Zuwachs 2012	Zuwachs bis 31.08.2013
	Bulgarien	2.509	752	847	514
	Rumänien	947	421	700	1.672
	Gesamtbestand zum 31. Dez.	3.446	4.619	6.166	8.352

Hamburg		Bestand 31.12.2010	Zuwachs 2011	Zuwachs 2012	Zuwachs bis 31.05.2013
	Bulgarien	4.280	929	869	686
	Rumänien	5.098	557	855	507
	Gesamtbestand zum 31. Dez.	9.378	10.864	12.588	13.781

Mannheim		Bestand 31.12.2010	Zuwachs 2011	Zuwachs 2012	Zuwachs bis 31.07.2013
	Bulgarien	2.585	543	403	noch keine Zahlen
	Rumänien	1.836	233	436	
	Gesamtbestand zum 31. Dez.	4.421	5.197	6.036	

München		Bestand 31.12.2010	Zuwachs 2011	Zuwachs 2012	Zuwachs bis 31.07.2013
	Bulgarien	5.989	1.614	1.229	579
	Rumänien	8.035	2.831	1.873	1.147
	Gesamtbestand zum 31. Dez.	14.024	18.469	21.571	23.297

Offenbach am Main		Bestand 31.12.2010	Zuwachs 2011	Zuwachs 2012	Zuwachs 2013
	Bulgarien	1.265	489	438	noch keine Zahlen
	Rumänien	1.444	518	488	
	Gesamtbestand zum 31. Dez.	2.709	3.716	4.642	

Aufgrund der Armutswanderung aus Osteuropa und der erheblichen finanziellen und sozialen Belastungen einiger Großstädte hat 2012 zunächst der Deutsche Städtetag eine Arbeitsgruppe „Zuwanderung von Menschen aus Rumänien und Bulgarien“ ins Leben gerufen, an der sämtliche betroffenen Städte teilgenommen haben.

Zusätzlich ist durch Beschluss der ASMK 2012 unter Federführung Hamburgs die Bund-Länder-AG „Armutswanderung aus Osteuropa“ eingerichtet worden. Sie hat am 6. Februar 2013 ihre Arbeit aufgenommen. Aufgrund des breiten Themenspektrums und der komplexen und unterschiedlichen fachlichen Gesichtspunkte wurde verabredet, die Themen in fünf Unterarbeitsgruppen zu bearbeiten:

	Thema	Inhalt
Unterarbeitsgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> - Integration, insbesondere auch Betreuung und Bildung für Kinder - Leistungsrecht 	<ul style="list-style-type: none"> - Bestehende Leistungsansprüche und Änderungsbedarfe - Sprachkurse - Besondere Unterstützung - Pädagogen, die die Muttersprache beherrschen - Hilfen zur Erziehung

Unterarbeitsgruppe 2	- Gesundheitssituation	- Krankenversicherungsschutz - Notfallversorgung - Impfungen - Clearingstelle auf Bundesebene
Unterarbeitsgruppe 3	- Maßnahmen auf EU-Ebene zur Armutsbekämpfung in den Herkunftsländern - Ko-Finanzierung - Freiwillige Rückkehr	- Programme durch EU - Zusammenarbeit mit Wohlfahrtsverbänden - Wirkungskontrolle - Anlaufstellen im Heimatland - Minderheitenschutz - Beratungsstellen - REAG-Mittel
Unterarbeitsgruppe 4	- Unterstützung der betroffenen Kommunen	- Aufstellung der anfallenden Ausgaben, insbesondere für: - Kita - Schule - Wohnen - Konflikte im Stadtraum - Gesundheitsversorgung - Vorschläge für Finanzierungsmodelle - Fondslösung
Unterarbeitsgruppe 5	- Ordnungsrecht, insbesondere Melde- und Gewerberecht	- Prüfung der bestehenden Regelungen - Erarbeitung von Vorschlägen zur Verfahrensoptimierung

Bis zum heutigen Datum haben die Bund-Länder-AG selbst sowie die Unterarbeitsgruppen jeweils bis zu dreimal getagt. Auf der letzten Sitzung der Bund-Länder-AG am 25.9.2013 wurden die Ergebnisse der einzelnen Unterarbeitsgruppen zusammengetragen (s. ausführliche Behandlung der einzelnen Themen weiter unten). Die Teilnehmer der Bund-Länder-AG sowie der einzelnen Unterarbeitsgruppen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Die Bund-Länder-AG bittet die ASMK, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen und die im Folgenden dargestellten Beschlüsse zu fassen.

2. Übersicht Voten (soweit diese über reine Kenntnisnahme durch die ASMK hinausgehen)

Lfd. Nr.	Votum	Siehe unter Pkt.
1	Die ASMK bittet die Bundesagentur für Arbeit, die Darstellungen des Deutschen Vereins bei der Überarbeitung der Fachlichen Hinweise bzw. bei der Erstellung neuer fachlicher Weisungen oder Arbeitshilfen für Sachbearbeiter in den Jobcentern zu berücksichtigen und die Länder, die Ausführungen den für die Leistungsgewährung nach SGB XII zuständigen Dienststellen und interessierten Trägern zur Verfügung zu stellen	3. a) (3)
2	Die ASMK fordert die Bundesregierung auf, § 23 Abs. 3 SGB XII unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden aus dem Frühjahr 2012 und dem Herbst 2013 zu ändern. Einzelheiten können im Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden. <i>- Ablehnend Bund -</i>	3. b) (3)
3	Die ASMK fordert die Bundesregierung auf, mögliche Anpassungen der Voraussetzungen des Kindergeldbezugs, etwa durch Koppelung an Schulbesuch oder Aufenthalt des Kindes in Deutschland, sowohl in verfahrenstechnischer als auch in rechtlicher Hinsicht umfassend zu prüfen und umzusetzen, um einen Anreiz zur Einreise durch Kindergeldleistungen zu vermeiden.	3. c) (3)
4	Die ASMK fordert die Bundesregierung auf, einen Rechtsanspruch auf Teilnahme an Integrationskursen auch für Unionsbürger zu schaffen und die Planungen zu zielgruppengerechten Kursangeboten und der Möglichkeiten des Bedürftigkeitsnachweises im BMI wieder aufzunehmen.	4. a) (3)
5	Die ASMK bittet die Bundesagentur für Arbeit, darauf hinzuwirken, in den bestehenden Fachlichen Hinweisen oder neu erstellten fachlichen Weisungen oder Arbeitshilfen den Hinweis aufzunehmen, dass insb. bei Zuwanderern aus Osteuropa zu prüfen sei, ob ausbeuterische Arbeitsverträge vorliegen.	4. b) (3)

6	<p>Die ASMK bittet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Deutschen Städtetag und den Deutschen Landkreistag, ihren Mitgliedern und - die Länder, den für die Leistungsgewährung nach SGB XII zuständigen Dienststellen, den Interessenverbänden der Leistungserbringer im Gesundheitswesen sowie den Trägern der betroffenen Beratungsstellen sowie - die Spitzenverbände der Gesetzlichen und der Privaten Krankenversicherung, ihren Mitgliedsunternehmen <p>die Kurzdarstellung der Rechtslage bzgl. der Absicherung im Krankheitsfall von bulgarischen und rumänischen Staatsbürgern zur Verfügung zu stellen.</p>	5. (3) a)
7	<p>Die ASMK bittet die Bundesregierung, ein vom Bund finanziertes Kompetenzzentrum auf Bundesebene einzurichten, das neben einer Beratung zur Rechtslage in Deutschland und den Heimatländern auch die tatsächliche Durchsetzung der Rechtsansprüche gewährleistet. Die ASMK bittet die Gesundheitsministerkonferenz (GMK), die ASMK hierbei zu unterstützen.</p> <p style="text-align: center;"><i>- Ablehnend Bund -</i></p>	5. (3) b)
8	<p>Die ASMK begrüßt die Einrichtung von Beratungsstellen, den Personalaustausch zwischen Deutschland, Bulgarien und Rumänien und die Durchführung von Workshops zur besseren Nutzung von Fördermitteln</p>	6. (3)
9	<p>Die ASMK fordert die Bundesregierung auf, das Operationelle Programm des Bundes für den ESF für die Zielgruppe der Armutswanderer aus Osteuropa bzw. für die besonders betroffenen Stadtregionen zu öffnen und durch gezielte Programme zu erweitern und die Kofinanzierung zu übernehmen.</p> <p style="text-align: center;"><i>- Ablehnend Bund -</i></p>	7. (3) a)
10	<p>Die ASMK fordert das BMFSFJ auf, das Programm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ (bisher „JUGEND STÄRKEN plus“) auch für Kinder unterhalb der Sekundarstufe 1 zu öffnen.</p> <p style="text-align: center;"><i>- Ablehnend Bund -</i></p>	7. (3) b)

11	<p>Die ASMK fordert eine Erhöhung des Mittelansatzes des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ der Städtebauförderung mindestens auf den Stand von 2010 (95 Mio. Euro) sowie die Ergänzung der rechtlichen Grundlagen dahingehend, dass auch Projekte außerhalb der Programmgebiete gefördert werden können, wenn sie die Lebenssituation von Armutsmigranten aus Osteuropa verbessern helfen. Darüber hinaus wird gefordert, auch im Programm „Soziale Stadt“ einen Schwerpunkt auf die Neuzuwanderung aus Osteuropa zu setzen.</p>	7. (3) c)
12	<p>Die ASMK fordert die Bundesregierung auf, sich finanziell an den Belastungen der betroffenen Kommunen durch Einrichtung eines Fonds, alternativ durch Erhöhung der Beteiligung an den Kosten der Unterkunft für die betroffenen Länder, zu beteiligen.</p> <p style="text-align: center;"><i>- Ablehnend Bund –</i></p>	7. (3) d)
13	<p>Die ASMK fordert die Bundesregierung auf, die Aktualität der Daten bei den Familienkassen sicherzustellen. Soweit dies nicht mit verbesserter Nutzung von Meldedaten ermöglicht wird, sind andere Datenquellen, etwa des Bundeszentralamtes für Steuern, heranzuziehen. Nur durch aktuelle Daten könnten Missbrauchsfälle rascher aufgedeckt werden. Der Deutsche Städtetag wird gebeten, den Mitgliedsstädten eine Handreichung zu den Auskunftspflichten des Meldepflichtigen und des Wohnungsgebers nach § 11 Abs. 3 und 4 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) bzw. den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung zu stellen.</p>	8. (3) a)
14	<p>Die ASMK befürwortet die Aufnahme folgender Missbrauchsregelung in § 14 Abs. 1 Ziffer 3 GewO: „Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die Zweifel an der selbständigen Ausübung eines Gewerbes aufkommen lassen, kann die zuständige Behörde im Rahmen einer Gewerbeanzeige Nachweise vom Anzeigenden verlangen“. Die Regelung soll nach pflichtgemäßem Ermessen nur in Zweifelsfällen gelten, sie greift die Definition der Niederlassung in § 4 Abs. 3 GewO bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen auf.</p> <p>Die ASMK schlägt außerdem vor, mit BMF und BMWi zu prüfen, ob eine Bestätigung der Gewerbeanzeige nach § 14 erst nach Vergabe der Steuernummer durch das Finanzamt erfolgen sollte.</p> <p>Die Konferenz der Wirtschaftsminister von Bund und Ländern wird um Unterstützung der Vorschläge gebeten.</p>	8. (3) b)

3. Leistungsrecht

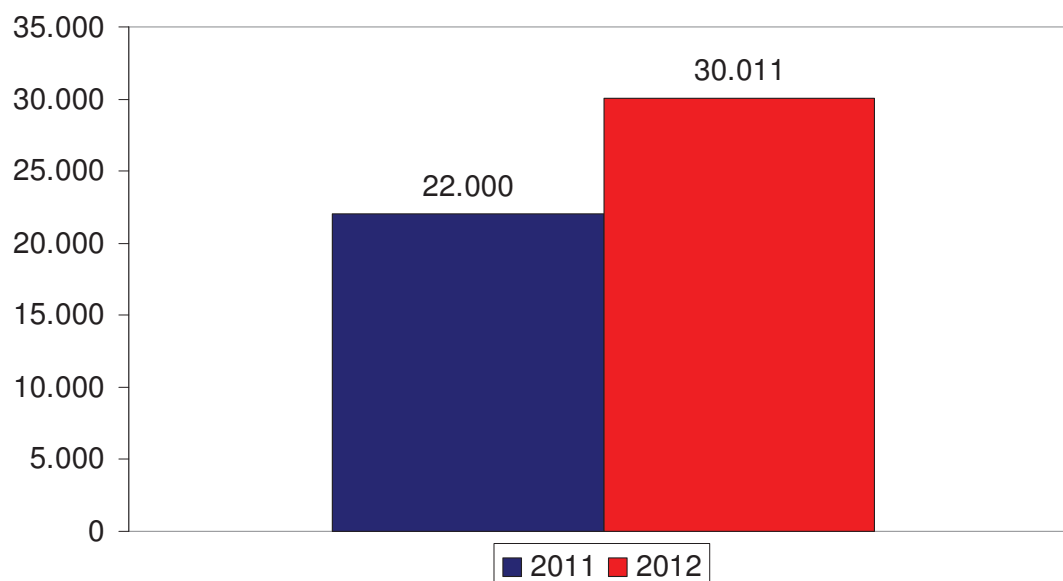
a) Leistungsansprüche nach SGB II und SGB XII

(1) Problemlage

Angesichts des starken Einkommensgefälles innerhalb der Europäischen Union besteht die Gefahr, dass die Aussicht auf den Bezug von Sozialleistungen einen Anreiz zur Zuwanderung und zum Missbrauch von Leistungen setzt. Zwar ist nach dem Gesetzeswortlaut ein Leistungsanspruch nach dem SGB II bei Personen, die auf Arbeitssuche sind, ausgeschlossen, so dass der wesentliche Teil der Armutswanderer keine SGB II-Leistungen bezieht. Insbesondere aber die weite Auslegung der Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Selbständiger“ durch den Europäischen Gerichtshof führt zu einem niedrighschwelligem Zugang zu Arbeitslosengeld II. Trotz keiner oder nur geringer Perspektiven auf Eingliederung in den Arbeitsmarkt kann hier unter Umständen ein Anspruch auf Leistungsbezug, ggf. als „Aufstocker“, gegeben sein. Zum 1. Januar 2014 entfallen Beschränkungen hinsichtlich des Zugangs von bulgarischen und rumänischen Staatsbürgern zum deutschen Arbeitsmarkt, so dass der Zugang in das SGB II erleichtert wird.

Sowohl auf Bundesebene als auch auf Ebene der besonders betroffenen Städte ist eine prozentual signifikante Steigerung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus Bulgarien und Rumänien gegeben. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der jeweiligen Anspruchsberechtigten liegen diese Zahlen insbesondere für das SGB II derzeit noch auf niedrigem Niveau. Der Zuwachs konzentriert sich auf wenige Ballungsgebiete in Westdeutschland und Berlin.

Leistungsberechtigte SGB II aus Bulgarien, Rumänien (Quelle: Statistik der BA):

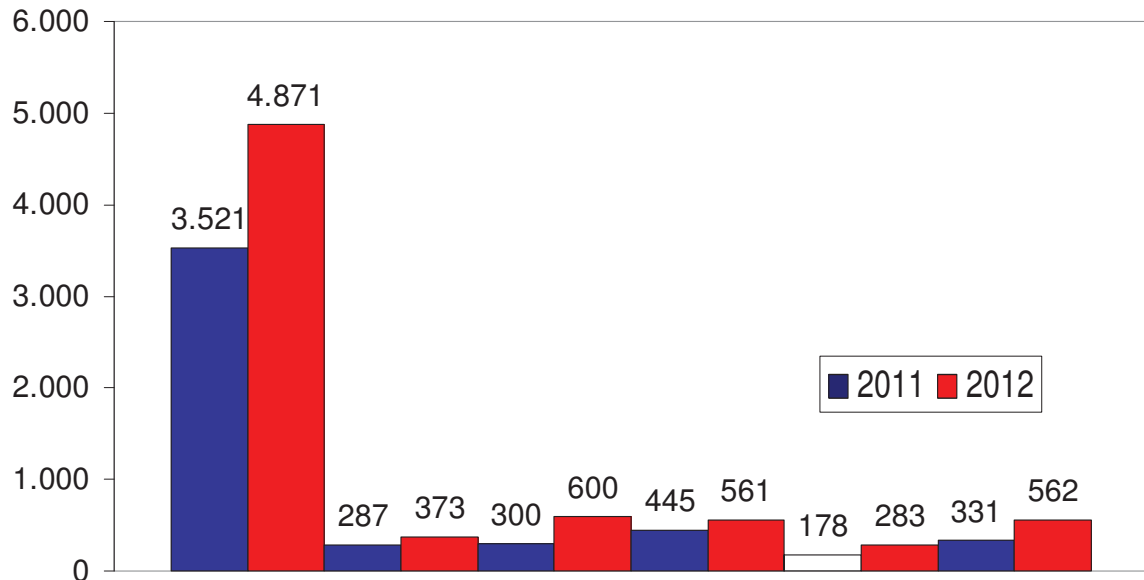


Steigerung: 36,4 %

Gesamt 2012: 6.037.330

Anteil Bulgarien, Rumänien: 0,50 %

Leistungsberechtigte SGB II aus Bulgarien, Rumänien, ausgewählte Städte (Quelle: Statistik der BA):



Stadt	Berlin	Dortmund	Duisburg	Hamburg	Mannheim	Offenbach
Steigerung (%)	38,3	30,0	100,0	26,1	59,0	69,79

(2) Lösungsansätze

Die Bund-Länder-AG hat die Möglichkeiten einer engeren Definition der Begriffe „Arbeitnehmer und „Selbständiger“ geprüft und festgestellt, dass dies europarechtlich nicht möglich ist und dementsprechend nicht weiter verfolgt werden soll.

Weiterhin geprüft wurde, ob Ausländerbehörden oder leistungsgewährende Stellen angewiesen werden sollten, die Freizügigkeitsberechtigung von Unionsbürgern strenger zu prüfen. Dies wurde als nicht praktikabel und mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht umsetzbar abgelehnt, solange keine effektiven Wiedereinreisesperren verhängt werden können. Die Wiedereinreise darf gemäß § 6 Freizüg/EU nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit verweigert werden.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat für die Bund-Länder-AG Papiere erarbeitet, in denen die Rechtslage hinsichtlich der Ansprüche von Unionsbürgern auf Leistungen nach SGB II und SGB XII kompakt dargestellt werden (**Anlagen 1 und 2**). Die Ausführungen sollen den für die Leistungsgewährung zuständigen Behörden und Trägern einen handlichen Überblick über die Problematik geben. Dabei soll sichergestellt werden, dass keine isolierte Übersendung an die Jobcenter erfolgt, sondern die Darstellungen des Deutschen Vereins bei der Überarbeitung der Fachlichen Hinweise bzw. bei der Erstellung neuer fachlicher Weisun-

gen oder Arbeitshilfen für Sachbearbeiter in den Jobcentern (s.u., Ziff. 4.b) Berücksichtigung finden.

(3) Votum

a) Kenntnisnahme

b) Die ASMK bittet die Bundesagentur für Arbeit, die Darstellungen des Deutschen Vereins bei der Überarbeitung der Fachlichen Hinweise bzw. bei der Erstellung neuer fachlicher Weisungen oder Arbeitshilfen für Sachbearbeiter in den Jobcentern (s.u., Ziff. 4.b) zu berücksichtigen und die Länder, die Ausführungen den für die Leistungsgewährung nach SGB XII zuständigen Dienststellen und interessierten Trägern zur Verfügung zu stellen.

b) Nothilfeanspruch

(1) Problemlage

Die Rechtsprechung sieht z.T. einen umfassenden Leistungsanspruch nach dem SGB XII vor, wenn ein Leistungsanspruch nach dem SGB II verneint wird. Der Leistungsausschluss nach dem SGB II wird dadurch konterkariert. Gleichzeitig ist auch bei umfassenden Leistungsausschlüssen zumindest das unbedingt existenziell Notwendige zeitlich begrenzt bis zur Ausreise zu leisten. Dies sind insbesondere die Rückfahrkosten, bestimmte Hilfen zur Gesundheit und Hilfen zum Lebensunterhalt bis zur Ausreise.

(2) Lösungsansätze

In der Bund-Länder-AG wurde in Anlehnung an einen entsprechenden Beschluss der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden vom 22./23. März 2012 eine Konkretisierung der Leistungsansprüche und Leistungsberechtigten im Rahmen einer vorübergehenden Nothilfe / Rückkehrhilfe im SGB II und im SGB XII vorgeschlagen. Danach sollen den dem Grunde nach nicht Anspruchsberechtigten ausdrücklich die unverzichtbaren Leistungen zeitlich begrenzt bis zur Ausreise gewährt werden können.

Entwurf der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden vom 22./23. März 2012:

§ 23 Abs. 3 SGB XII

Ausländern, die eingereist sind

- 1. um Sozialhilfe zu erlangen,*
- 2. deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt oder*
- 3. die zum Zweck der Behandlung oder Linderung einer Krankheit eingereist sind, sowie ihren Familienangehörigen, sind nur die erforderlichen Hilfen zur Ausreise zu erbringen. Darüber hinaus können im Einzelfall Hilfen bei Krankheit zur Behebung eines akut lebensbedrohli-*

chen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbare gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.

Entwurf der Bund-Länder-AG:

§ 7 Abs. 1a SGB II

EU-Ausländern, die aufgrund von Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 keine Leistungen nach diesem Buch erhalten, können einmalig die erforderlichen Hilfen zur Ausreise sowie bis zur Ausreise die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts gewährt werden, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.

§ 23 Abs. 3 SGB XII

Ausländern,

- 1. die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen,*
 - 2. deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt oder*
 - 3. die zum Zweck der Behandlung oder Linderung einer Krankheit eingereist sind,*
- sowie ihren Familienangehörigen können einmalig die erforderlichen Hilfen zur Ausreise sowie bis zur Ausreise die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts gewährt werden, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist. Darüber hinaus können im Einzelfall Hilfen bei Krankheit zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbare gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.*

Über die Formulierung hinaus wurde in der Bund-Länder-AG vorgeschlagen, die derzeitige Regelung („eingereist (...), um Sozialhilfe zu erlangen“) praktikabler zu gestalten, indem keine Absicht vorausgesetzt wird, sondern das subjektive Element vollständig gestrichen wird, z.B. durch die Formulierung: „...ohne über ausreichende Existenzmittel zu verfügen“ (vgl. Formulierung in § 4 FreizügG/EU). Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass nicht allein der Bezug von Sozialhilfe relevant sein müsse, sondern z.B. auch der Wunsch, Kindergeld, andere Sozialleistungen oder sämtliche Transferleistungen beziehen zu können, anspruchsausschließend sein könne.

Die ersten Entwürfe sind in die „AG Rechtsvereinfachung im SGB II“ der ASMK und in die Konferenz der Obersten Landessozialbehörden eingebracht worden. Die AG Rechtsvereinfachung hat sich noch nicht mit der Thematik befasst. Die Konferenz der Obersten Landessozialbehörden hat in ihrer Sitzung am 19./20.9.2013 an ihrer Formulierung aus der Sitzung vom 22./23. März 2012 grundsätzlich festgehalten und darüber hinaus beschlossen:

„[Die Konferenz der Obersten Landessozialbehörden]bekräftigt [...] ihren Beschluss von der Frühjahrs-KOLS 2012, mit dem eine Änderung des § 23 SGB XII gefordert wurde. Sie unterstützt die Bund-Länder-AG „Armutswanderung aus Osteuropa“ dabei, der ASMK eine entsprechende Beschlussvorlage zuzuleiten. Ebenfalls findet der Vorschlag deren Unterarbeitsgruppe 1 die Unterstützung der KOLS, wonach die derzeitige Regelung („eingereist (...), um Sozialhilfe zu erlangen“) durch ein objektiv ausgestaltetes Tatbestandsmerkmal ersetzt wird.“

Der Bund lehnt die Vorschläge ab. Seines Erachtens würde hierdurch eine neue Sozialleistung für den Personenkreis geschaffen wird, der eigentlich von Leistungen ausgeschlossen sein soll.

(3) Votum

a) Kenntnisnahme

b) Die ASMK fordert die Bundesregierung auf, § 23 Abs. 3 SGB XII unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden aus dem Frühjahr 2012 und dem Herbst 2013 zu ändern. Einzelheiten können im Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

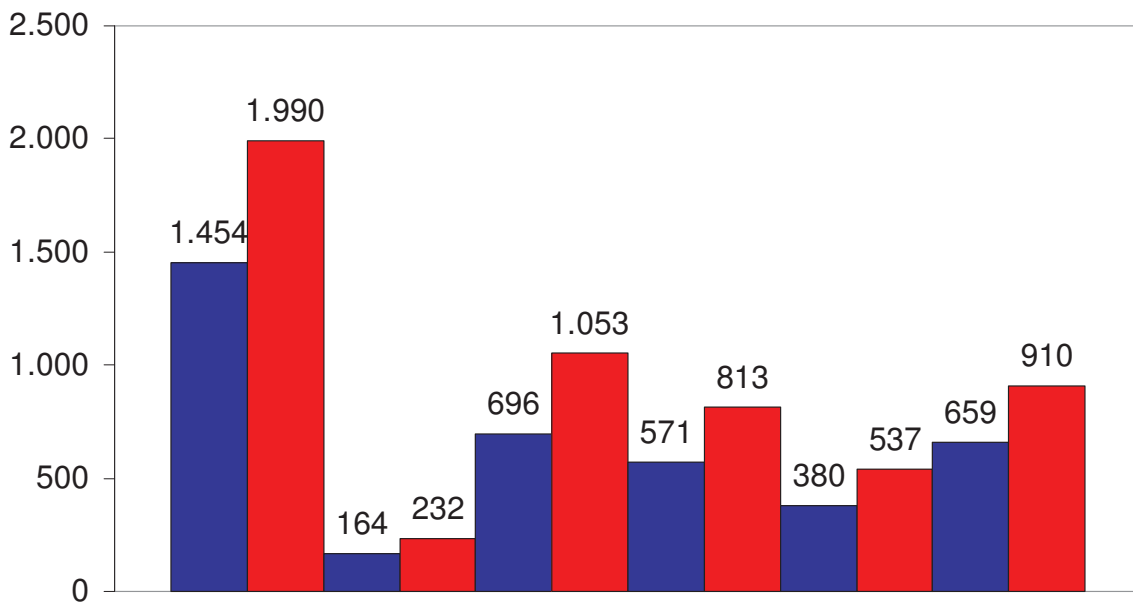
c) Kindergeld

(1) Problemlage

Die in § 62 Abs. 1 EStG geregelten Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld sind niedrig. Für freizügigkeitsberechtigte Ausländer genügt der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Inland. Kindergeld kann dann grundsätzlich auch für Kinder bezogen werden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland, etwa in Bulgarien oder Rumänien, haben. Die Höhe des Kindergelds (derzeit jeweils EUR 184,00 für die ersten beiden, EUR 190,00 für das dritte und EUR 215,00 für jedes weitere Kind) im Vergleich zu den sehr niedrigen Durchschnittseinkommen in den Herkunftsländern setzt einen Anreiz zur Einreise nach Deutschland. Einengende Anspruchsvoraussetzungen oder Ermessenstatbestände wie z.B. ordnungsgemäßen Schulbesuch oder Aufenthalt des Kindes in Deutschland sieht die Rechtslage nicht vor.

Im Juni 2013 haben insgesamt 32.579 bulgarische und rumänische Staatsangehörige Kindergeld bezogen. Dies sind deutlich mehr als im Juni 2012 (+44 %) und 15,8 % mehr als zu Jahresbeginn. Mit 0,37 % (2012: 0,26 %) ist der Anteil der bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen an allen Berechtigten allerdings weiterhin sehr gering (Quelle: Statistik der BA).

Die folgende Grafik zeigt den Anstieg von 2012 auf 2013 in ausgewählten Städten (Quelle: Statistik der BA):



Kindergeldkasse (dort betroffene Stadt)	Berlin	Dortmund	Krefeld Duisburg	Hamburg	Heidelberg Mannheim	Hanau Offenbach
Steigerung (%)	36,86	41,46	51,29	42,38	41,32	38,09

Von den Kindern, für die Bulgaren und Rumänen Kindergeld gemäß § 62 EStG beziehen, hat der folgende Anteil seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in Deutschland. Das Beispiel polnischer Staatsangehöriger zeigt, dass sich der Anteil der Kinder, die sich im Ausland aufhalten, auch deutlich erhöhen kann. Quelle: Statistik der BA).

Bulgarien			Polen			Rumänien		
1. HJ 12	2. HJ 12	1-5/13	1. HJ 12	2. HJ 12	1-5/13	1. HJ 12	2. HJ 12	1-5/13
3,23 %	3,38 %	4,57 %	25,45 %	29,14 %	30,65 %	10,52 %	9,18 %	11,58 %

(2) Lösungsansätze

Die Bund-Länder-AG hält eine Anpassung der Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld, beispielsweise durch Koppelung an Schulbesuch oder Aufenthalt des Kindes in Deutschland, für erstrebenswert. Das BMFSFJ hat verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine solche Koppelung erhoben, weil das Kindergeld dem Ziel diene, die verfassungsrechtlich gebotene Steuerfreistellung von Einkommen in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich des Betreuungs- und des Erziehungsbedarf entweder durch Abzug der Freibeträge für Kinder oder durch Zahlung von Kindergeld sicherzustellen. Darüber hinaus hat das BMFSFJ auch europarechtliche Bedenken. Dennoch lässt das BMFSFJ sachverständig überprüfen, ob die von der Bund-Länder-AG gewünschte Anpassung mit höherrangigem Recht vereinbar wäre. Nach Vorlage und Auswertung der Expertise werden das BMFSFJ und betroffene Länder die Ergebnisse erörtern.

(3) Votum

a) Kenntnisnahme

b) Die ASMK fordert die Bundesregierung auf, mögliche Anpassungen der Voraussetzungen des Kindergeldbezugs, etwa durch Koppelung an Schulbesuch oder Aufenthalt des Kindes in Deutschland, sowohl in verfahrenstechnischer als auch in rechtlicher Hinsicht umfassend zu prüfen und umzusetzen, um einen Anreiz zur Einreise durch Kindergeldleistungen zu vermeiden.

Hinweis: Das BMFSFJ, das an der Abstimmung der Voten zwischen den Mitgliedern der Bund-Länder-AG in deren dritter Sitzung nicht teilgenommen hat, bat im Nachhinein um Streichung der Wörter „und umzusetzen“ in diesem Votum.

4. Integration

a) Integrationskurse

(1) Problemlage

Zu den Integrationskursen einschließlich der Sprachkurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge haben Unionsbürger zwar Zugang, sofern Kapazitäten vorhanden sind, einen Rechtsanspruch auf Teilnahme haben sie jedoch nicht. Zudem stellt der Unkostenbeitrag von EUR 1,20 pro Unterrichtsstunde eine Hürde für die Teilnahme dar. Zwar kann dieser bei Nachweis der Bedürftigkeit erlassen werden, jedoch ist der Nachweis für Armutsmigranten häufig schwer zu erbringen. Der Nachweis wird derzeit in der Regel durch Vorlage von Bescheinigungen eines SGB II- oder Wohngeldbezugs geführt. Mangels Anspruch auf solche Leistungen können Betroffene hierdurch den Nachweis ihrer Bedürftigkeit nicht führen. Auch sind die Kurse häufig nicht auf die Bedürfnisse der hiesigen Zielgruppe zugeschnitten (z.B. niedrighschwellige Angebote, Kurszeiten, die auch Berufstätige erreichen).

(2) Lösungsansätze

In der Bund-Länder-AG wird auf die Notwendigkeit eines Rechtsanspruchs auf Teilnahme an den Integrationskursen für Unionsbürger hingewiesen. Aus Sicht des BMI ist ein solcher dagegen entbehrlich, da Unionsbürger bereits jetzt ohne Einschränkungen bereits an den bestehenden Sprachkursen teilnehmen würden. Im Übrigen sei es notwendig, wie bei anderen Teilnehmern der Kurse einen Rechtsanspruch mit einer Verpflichtung zur Teilnahme zu verknüpfen. Das BMI bezweifelt, dass die Zielgruppe ohne eine Verpflichtung erreicht werde. Diese Verknüpfung sei europarechtlich jedoch nicht möglich.

In der Bund-Länder-AG wurde dagegen darauf hingewiesen, dass angesichts der wachsenden Flüchtlingszahlen die Bereitstellung von genügend Kapazitäten in Zukunft ohne einen Rechtsanspruch und damit die Verpflichtung zur Bereitstellung nicht ohne weiteres gewährleistet sei.

Eine Verpflichtung von Unionsbürgern zur Teilnahme an Integrationskursen sei bei einer Änderung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften verzichtbar. Auch die Integrationsministerkonferenz und der Integrationsgipfel vom 28. Mai 2013 haben einen Rechtsanspruch befürwortet.

Die Bund-Länder-AG hält auf die Zielgruppe zugeschnittene passende Kursangebote, z.B. mit niederschwelliger Ausrichtung, für nötig. Entsprechende Vorschläge wurden bereits vom BMI mit einzelnen Kommunen erarbeitet, diese sind jedoch derzeit vom BMI bis auf weiteres zurückgestellt worden. Weiterhin hält die Bund-Länder-AG flexible Kurszeiten für nötig, um etwa auch Berufstätigen die Teilnahme zu erleichtern.

Hinsichtlich des Nachweises der Bedürftigkeit wurden in der Bund-Länder-AG mehrere Lösungsvorschläge diskutiert:

- Abschaffung des Kostenbeitrags für alle Teilnehmer (Vorteile: weniger Verwaltungsaufwand, Gleichbehandlung aller Teilnehmer);
- extensivere Auslegung der Härtefallregelung gemäß § 9 Abs. 2 IntegrationskursVO durch das BAMF und entsprechende Prüfung der Bedürftigkeit durch das BAMF;
- Prüfung der Bedürftigkeit durch die Träger der Migrationsberatung;
- Prüfung der Bedürftigkeit durch die Kommunen im Rahmen ohnehin durchgeführter Prüfungen (z.B. Wohngeld, Kinderzuschlag).

Die Kommunen lehnen den letzten Vorschlag als eine Verschiebung von Aufgaben ab. Auch zu dieser Thematik haben BMI und Kommunen bereits Vorschläge erarbeitet, die jedoch seitens des BMI derzeit ebenfalls zurückgestellt worden sind.

(3) Votum

a) Kenntnisnahme

b) Die ASMK fordert die Bundesregierung auf, einen Rechtsanspruch auf Teilnahme an Integrationskursen auch für Unionsbürger zu schaffen und die Planungen zu zielgruppengerechten Kursangeboten und der Möglichkeiten des Bedürftigkeitsnachweises im BMI wieder aufzunehmen.

b) Maßnahmen Jobcenter, Förderprogramme, Arbeitsverträge, Unterstützung und Beratung von Arbeitnehmern, Arbeits- und Ausbildungstellensuche

(1) Problemlage

Viele der betroffenen Personen kennen ihre Rechte als Arbeitnehmer nicht und werden teilweise Opfer ausbeuterischer Arbeitsverhältnisse. Viele sind für den deutschen Arbeitsmarkt nicht hinreichend qualifiziert. Zum Teil liegt Analphabetismus vor. Sachbearbeiter in den Jobcentern sind zum Teil im Hinblick auf die Situation und die Rechtsansprüche der Zuwanderer aus Osteuropa nicht ausreichend sensibilisiert und die Dienstanweisungen sind z.T. nicht verständlich genug.

(2) Lösungsansätze

Es wurde vorgeschlagen, dass die Bundesagentur für Arbeit die bestehenden Fachlichen Hinweise / die Erstellung neuer fachlicher Weisungen oder Arbeitshilfen überprüft. Ziel ist die kompakte Bündelung für Sachbearbeiter in verständlicher Form. Dabei soll das Papier des Deutschen Vereins zur Rechtslage im SGB II berücksichtigt werden (s.o., Ziff. 3.a). Es soll ausdrücklich auf eine Prüfung, ob insb. bei Zuwanderern aus Osteuropa ausbeuterische Arbeitsverträge vorliegen, hingewiesen werden. Weiterhin wurden in der Bund-Länder-AG die entsprechende Einrichtung von Fortbildungen zu diesem Thema für Sachbearbeiter und die Prüfung der Ausweitung bestehender Förderprogramme für die Zielgruppe bei örtlichem Bedarf vorgeschlagen.

Die Bund-Länder-AG hat in den Bund-Länder-Ausschuss gem. § 18c SGB II am 6. November 2013 die Überprüfung / Neuerstellung kompakter und verständlicher Fachlicher Hinweise / fachlicher Weisungen / Arbeitshilfen und die Prüfung der Einrichtung von Fortbildungen bereits eingebracht. Über den Bund-Länder-Ausschuss soll in dessen AG Eingliederung die Prüfung der Ausweitung bestehender Förderprogramme für die Zielgruppe bei örtlichem Bedarf eingebracht werden.

(3) Votum

a) Kenntnisnahme

b) Die ASMK bittet die Bundesagentur für Arbeit, darauf hinzuwirken, in den bestehenden Fachlichen Hinweisen oder neu erstellten fachlichen Weisungen oder Arbeitshilfen den Hinweis aufzunehmen, dass insb. bei Zuwanderern aus Osteuropa zu prüfen sei, ob ausbeuterische Arbeitsverträge vorliegen.

c) Bildung, Schule, Kita

(1) Problemlage

In bestimmten Stadtvierteln lebt eine sehr große Anzahl von Osteuropäern ohne oder mit nur sehr geringen Sprachkenntnissen, so dass einige Schulen überfordert sind. Die geringen Sprachkenntnisse der Schüler führen dazu, dass diese z.T. auf Förderschulen verwiesen werden. Weiterhin problematisch ist Schul-Absentismus. Kita-Besuche sind nicht obligatorisch.

Festzustellen ist darüber hinaus, dass es vielfach Probleme gibt, Zugang zu betroffenen Familien zu finden, um Eltern zu einem Kita- oder Schulbesuch ihrer Kinder zu bewegen oder aber Erwachsene zu motivieren, Beratungseinrichtungen oder Sprachkurse zu besuchen. Familien kennen ihre Ansprüche, z.B. auf Nachhilfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, oft nicht.

(2) Lösungsansätze

Die Bund-Länder-AG befürwortet die Unterstützung von besonders betroffenen Schulen durch gezielt eingesetztes Personal (nicht unbedingt nur Lehrer, z.B. auch Schulsozialarbeit). In Berlin wurde mit der Lerngruppe für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse eine besondere Klassenart geschaffen, die auf die Integration in Regelklassen hinarbeitet. Im Rahmen eines Pilotprojektes wurden Lehrkräfte mit bulgarischem oder rumänischem Migrationshintergrund eingestellt. Darüber hinaus werden Berliner Lehrkräfte für die Arbeit in Lerngruppen entsprechend qualifiziert.

Mit Unterstützung bulgarischer und rumänischer Sozialarbeiter sowie Integrationslotsen mit entsprechendem kulturellem Hintergrund sollte aktiv auf die betroffenen Familien zugegangen werden. Eltern müssen davon überzeugt werden, dass der verpflichtende Schulbesuch notwendig und auch der Besuch einer Kita vorteilhaft ist. Im Berliner Nachbarschaftsheim Neukölln e.V. arbeiten z.B. deutsche und rumänische bzw. bulgarische Sozialarbeiter zusammen, um in die Familien zu gehen und diese entsprechend zu beraten. Dort werden verschiedene niedrigschwellige Angebote für Zuwanderer vorgehalten, z.B. Rechtsberatung, Sozialberatung, Sprachkurse etc. Ebenso könnten Sozialarbeiter die Betroffenen über ihre Rechte informieren.

Als Sozialarbeiter haben sich Integrationslotsen, die einen entsprechenden kulturellen Hintergrund haben, bewährt. Nützlich wäre es auch, wenn diese ergänzt werden würden durch Entsendung von Sozialarbeitern mit entsprechenden Erfahrungen aus dem Herkunftsland. Weiterhin empfiehlt sich die Zusammenarbeit mit Migrantenorganisationen.

(3) Votum

Kenntnisnahme

5. Gesundheitssituation

(1) Problemlage

Im Fokus der Betrachtungen stand die Frage, woraus die medizinische Versorgung für rumänische und bulgarische Zuwanderer, die zum Teil bereits in einem sehr schlechten gesundheitli-

chen Zustand nach Deutschland einreisen, während ihres Aufenthalts in Deutschland zu finanzieren ist. Hierbei konnte die Bund-Länder-AG zunächst feststellen, dass Informationsdefizite und Unsicherheiten bei Leistungserbringern, Sozialleistungsträgern und Beratungsstellen im Hinblick auf das Bestehen etwaiger Rechtsansprüche zur Absicherung im Krankheitsfall (insbesondere durch eine Krankenversicherung im Heimatland oder in Deutschland oder durch Sozialleistungsansprüche in Deutschland) bestehen. Diese Unsicherheiten und Informationsdefizite führen vielfach zu einer uneinheitlichen Rechtsanwendung oder zur Nichtgeltendmachung bzw. Nichtprüfung etwaig bestehender Ansprüche gegenüber/durch Krankenkassen im Heimatland, in Deutschland sowie Sozialleistungsträger(n). Darüber hinaus bestehen, selbst wenn Rechtslage und bestehende Ansprüche bekannt sind, erhebliche Probleme bei der Umsetzung bzw. Durchsetzung dieser Ansprüche in der Praxis (z.B. durch bestehende Sprachbarrieren, Unklarheiten hinsichtlich der Ansprechpartner etc.).

(2) Lösungsansätze

a) Kurzdarstellung der Rechtslage bzgl. der Absicherung im Krankheitsfall von bulgarischen und rumänischen Staatsbürgern

Vor diesem Hintergrund hat sich die Bund-Länder-AG zunächst mit der Klärung der Rechtslage hinsichtlich etwaiger Krankenversicherungsansprüche im Heimatland bzw. in Deutschland sowie hinsichtlich etwaiger Sozialleistungsansprüche in Deutschland auseinandergesetzt. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse zur Rechtslage sollen Leistungserbringern, Sozialleistungsträgern und Beratungsstellen in Deutschland in Form einer von der Bund-Länder-AG erstellten Kurzdarstellung der Rechtslage bzgl. der Absicherung im Krankheitsfall (siehe **Anlage 3**) zur Verfügung gestellt werden, um den bestehenden Informationsdefiziten und Unsicherheiten entgegenzuwirken.

Im Ergebnis ist die Bund-Länder-AG der Auffassung, dass für die Zielgruppe der Bund-Länder-Arbeitsgruppe in jedem Fall eine (Mindest-)Absicherung im Krankheitsfall besteht, sei es durch eine Krankenversicherung im Heimatland bzw. in Deutschland oder subsidiär über Sozialleistungsansprüche. Über welches konkrete Versorgungssystem eine Absicherung erfolgt, muss jedoch in jedem Einzelfall geklärt werden (für weitere Einzelheiten siehe **Anlage 3**).

Nach Auskunft der Vertreter der Botschaften Bulgariens und Rumäniens können Personen, die ihren ständigen Wohnsitz bzw. Lebensmittelpunkt nicht mehr in den Heimatländern innehaben oder die ihre Krankenversicherungsbeiträge für die bulgarischen oder rumänischen Krankenversicherungen über einen bestimmten Zeitraum nicht mehr entrichtet haben, jedoch keinen Krankenversicherungsschutz aus den Heimatländern in Deutschland geltend machen. Andernfalls können unter bestimmten Voraussetzungen bei unvorhergesehenen Erkrankungen in Deutschland Krankenhilfeleistungen über den Einsatz einer Europäischen Gesundheitskarte (EHIC) in Deutschland in Anspruch genommen werden.

Im Übrigen hat die Bund-Länder-AG festgestellt, dass bulgarische und rumänische Zuwanderer in vielen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zur gesetzlichen bzw. pri-

vaten Krankenversicherung (GKV bzw. PKV) in Deutschland haben und eine entsprechende Absicherung darüber grundsätzlich in Betracht kommt (siehe im Einzelnen **Anlage 3** - Kurzdarstellung der Rechtslage).

Dies gilt insbesondere für „Schwarzarbeiter“, Arbeitssuchende (solange die Arbeitsuche begründete Aussicht auf Erfolg hat), Selbstständige (sofern die selbstständige Tätigkeit tatsächlich aufgenommen und ausgeübt wird und insbesondere kein „Scheingewerbe“ vorliegt) sowie deren Familienangehörige. Auch wenn Beitragsrückstände bestehen, ist zumindest eine Akutversorgung gewährleistet (§ 16 Absatz 3a SGB V bzw. § 193 Absatz 6 und 7 VVG).

Schließlich ist sich die Bund-Länder-AG einig, dass bei Fehlen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall – etwa durch Leistungsansprüche im Rahmen des SGB II, durch eine Krankenversicherung im Heimatland oder in Deutschland – subsidiär Sozialleistungsansprüche nach § 23 SGB XII in Betracht kommen und dass jeder hilfebedürftige Ausländer zumindest die unabweisbaren Hilfen im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB XII erhält.

b) Einrichtung eines Kompetenzzentrums

Die komplexe Rechtslage und die Diskussionen in der Bund-Länder-AG haben deutlich gemacht, wie schwierig es in der Praxis ist, die Zuordnung der rumänischen und bulgarischen Zuwanderer zu den einzelnen medizinischen Versorgungssystemen sicherzustellen und entsprechend durchzusetzen. Vor diesem Hintergrund besteht Einigkeit, dass eine stärkere Unterstützung der Sozialleistungsträger bzw. Kommunen, Leistungserbringer im Gesundheitswesen und Beratungsstellen bei der Klärung eines etwaigen Krankenversicherungsschutzes im Einzelfall erforderlich und sinnvoll ist.

Diskutiert wurde deshalb die Einrichtung und Unterhaltung eines „Kompetenzzentrums“ (o. ä. Bezeichnung) auf Bundesebene, welches

- als Wissenszentrum das Wissen über die Rechtslage in Deutschland und in den Heimatländern bündelt und Sozialleistungsträger bzw. Kommunen, Leistungserbringer im Gesundheitswesen und Beratungsstellen neutral berät (z. B. durch Fachexperten, FAQ, virtuelle Datenbank)

und

- ein Netzwerk mit den entscheidenden Akteuren (z. B. Krankenkassen in den Heimatländern, GKV, PKV, Botschaften) zur Klärung der Umsetzung bestehender Ansprüche auf Absicherung im Krankheitsfall aufbaut und pflegt.

und

- neben einer Beratung zur Rechtslage in Deutschland und den Heimatländern auch die tatsächliche Durchsetzung der Rechtsansprüche gewährleistet.

Die Vertreter des Bundes (BMAS, BMG) sowie der GKV und PKV stehen der Übernahme dieser Aufgabe durch den Bund, insbesondere durch die DVKA, aus folgenden Gründen ablehnend gegenüber:

- Es gibt bereits jetzt ein Beratungsangebot durch die GKV. Die Krankenkassen haben die gesetzliche Pflicht, Betroffene in der Frage des Zugangs zur gesetzlichen Kran-

kenversicherung über ihre Rechte und Pflichten zu beraten. Hierzu gehört auch die Beratung über die Voraussetzungen einer versicherungspflichtigen oder freiwilligen Mitgliedschaft sowie die Prüfung, ob diese Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen.

- Weiterhin hat die DVKA ihrerseits die gesetzliche Aufgabe, Aufklärung, Beratung und Information bei grenzüberschreitenden Sachverhalten anzubieten (vgl. § 219a Absatz 1 Nummer 5 SGB V). Dieser Aufgabe kommt sie u.a. durch Rundschreiben nach, in denen grenzüberschreitende Sachverhalte abstrakt als Auslegungshilfe für die entscheidungsbefugten gesetzlichen Krankenkassen dargestellt werden.
- Die Klärung einzelner Versicherungsverhältnisse obliegt der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse. Eine parallele oder vorgeschaltete Prüfung auf Bundesebene würde einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand bedeuten, ohne dass gleichzeitig bei den Krankenkassen der Verwaltungsaufwand gemindert würde. Für die Krankenkassen würde im Gegenteil der Verwaltungsaufwand steigen, da – um widersprüchliche Prüfungsergebnisse zu vermeiden – ein erheblicher Abstimmungsprozess zu leisten wäre
- Da die DVKA ausschließlich durch die GKV-Beitragszahler finanziert wird, wäre es nicht sachgerecht, ihr über die krankversicherungsrechtlichen Fragestellungen hinaus Aufgaben zu übertragen, die Fragestellungen aus den Bereichen des SGB II, SGB III und SGB XII betreffen.
- Als Verbindungsstelle hat die DVKA weder rechtliche noch faktische Möglichkeiten, „die tatsächliche Durchsetzung der Rechtsansprüche“ zu gewährleisten. Eine derartige Aufgabe wäre der DVKA wesensfremd.

Die in der Bund-Länder-AG beteiligten Länder und Kommunen halten unbeschadet dessen die Übernahme der Aufgaben des Kompetenzzentrums durch die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) zumindest für eine Probephase für sinnvoll:

Die DVKA verfügt seit 1950 über Erfahrung in der Beratung von Kranken- und Pflegekassen und deren Verbände, Sozialversicherungsträger, Versicherte und Arbeitgeber in krankensicherungsrechtlichen Fragestellungen mit Auslandsbezug. Insbesondere klärt die DVKA auch Anfragen im Zusammenhang mit den von deutschen Krankenkassen aushilfsweise erbrachten Leistungen für vorübergehend oder dauerhaft in Deutschland wohnende und im Ausland versicherte Personen. Sie ist im Übrigen mit Institutionen in fast 50 Staaten, darunter auch bulgarische und rumänische Einrichtungen, vernetzt.

Zusätzlich übernimmt die DVKA ab dem 25. Oktober 2013 die Aufgabe der sog. nationalen Kontaktstelle, um die Ausübung der Patientenrechte entsprechend der „Patientenmobilitätsrichtlinie“ (Richtlinie 2011/24/EU) sicherzustellen. Durch diese Richtlinie soll es EU-Bürgern erleichtert werden, Gesundheitsleistungen im EU-Ausland in Anspruch zu nehmen. Die nationale Kontaktstelle dient hierbei als zentrale und neutrale Informationsstelle (insbesondere zu Informationen über nationale Gesundheitsdienstleister, geltende Qualitäts- und Sicherheitsbestimmungen sowie Patientenrechte einschließlich der Möglichkeiten ihrer Durchsetzung und Rechte und Ansprüche des Versicherten bei Inanspruchnahme grenzüberschreitender Leistungen in anderen Mitgliedstaaten). Sie ist Ansprechpartnerin für Patienten und Gesundheitsdienstleister und ist europaweit mit den nationalen Kontaktstellen der anderen

Mitgliedsstaaten vernetzt. Zudem ist die nationale Kontaktstelle gleichermaßen für die Beratung in Bezug auf private und gesetzliche Krankenversicherungsverhältnisse zuständig.

Durch ihre langjährige Erfahrung bei der Beratung hinsichtlich sozialversicherungsrechtlicher Abkommen verfügt die DVKA über das nötige Wissen und die Kompetenz, um die auftretenden Fragen beantworten zu können und kann darüber hinaus auf ein bestehendes, internationales Netzwerk zu den einschlägigen Institutionen im EU-Ausland zurückgreifen. Die Einrichtung des Kompetenzzentrums an einer anderen, ggf. noch neu zu schaffenden Stelle, würde zu Doppelstrukturen und zu Unübersichtlichkeiten gerade auch für die Institutionen im Ausland führen.

(3) Votum

<p>a) Die ASMK bittet:</p> <ul style="list-style-type: none">- den Deutschen Städtetag und den Deutschen Landkreistag, ihren Mitgliedern und- die Länder, den für die Leistungsgewährung nach SGB XII zuständigen Dienststellen, den Interessenverbänden der Leistungserbringer im Gesundheitswesen sowie den Trägern der betroffenen Beratungsstellen sowie- die Spitzenverbände der Gesetzlichen und der Privaten Krankenversicherung, ihren Mitgliedsunternehmen <p>die Kurzdarstellung der Rechtslage bzgl. der Absicherung im Krankheitsfall von bulgarischen und rumänischen Staatsbürgern zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>b) Die ASMK bittet die Bundesregierung, ein vom Bund finanziertes Kompetenzzentrum auf Bundesebene einzurichten, das neben einer Beratung zur Rechtslage in Deutschland und den Heimatländern auch die tatsächliche Durchsetzung der Rechtsansprüche gewährleistet. Die ASMK bittet die Gesundheitsministerkonferenz (GMK), die ASMK hierbei zu unterstützen.</p> <p>- <i>Ablehnend Bund</i> –</p>

6. Maßnahmen in den Herkunftsländern

(1) Problemlage

Die Problematik der Armutswanderung kann langfristig nur gelöst werden, wenn sich die Situation der Betroffenen in ihren Heimatländern merklich verbessert. Solange Menschen ohne Perspektive in ärmsten Verhältnissen und ohne Integration in die Mehrheitsgesellschaft und den Arbeitsmarkt leben, wird es Zuwanderung in andere EU-Mitgliedstaaten mit vermeintlich besseren Perspektiven geben. Maßnahmen können insbesondere durch die Europäische Union ge-

fördert werden. Zu nennen sind der Europäische Sozialfonds (ESF), der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und der Kohäsionsfonds.

Zwar sind hier Mittel vorhanden, jedoch waren Bulgarien und Rumänien in der Vergangenheit nur in der Lage, einen Teil abzurufen. Zum 20. September 2013 hat Bulgarien hinsichtlich der laufenden ESF-Förderperiode lediglich 48,4 % abgerufen, Rumänien 33,1 %. Hinzu kommt, dass es sich bei 13 % der Mittel, die in Bulgarien als genutzt gelten und bei 9 % der Mittel, die in Rumänien als genutzt gelten, um Vorschusszahlungen der Kommission handelt, die wahrscheinlich nicht vollständig tatsächlich verausgabt wurden. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass die tatsächliche Mittelbindung noch deutlich unterhalb der 48,4 bzw. 33,1 % liegt. Für Rumänien ist eine Suspendierung der Zahlung der ESF-Mittel kürzlich aufgehoben worden.

Als Gründe für den geringen Abruf werden mangelnde Strukturen und mangelnde Kenntnis von ESF-Programmen und dem Antragsverfahren sowohl auf Behörden- als auch auf Trägerseite gesehen. Dagegen ist der Kofinanzierungsanteil von 15 %, den Bulgarien und Rumänien aufbringen müssen, augenscheinlich kein Hindernis. Das Partnerschaftsprinzip zwischen Verwaltung und Trägern ist verbesserungsfähig.

Im ESF gilt grundsätzlich das Erstattungsprinzip, d.h., die Träger müssen ihre Projekte zunächst vorfinanzieren. Das ist auch für viele deutsche Träger problematisch. Hinsichtlich bulgarischer und rumänischer Träger ist zu befürchten, dass sie eine Vorfinanzierung kaum leisten können und daher ohne alternative Finanzierungsmodelle keine über den ESF geförderten Projekte durchführen können. Hamburg und einige weitere Bundesländer übernehmen im Rahmen ihrer ESF-Landesprogramme die Vorfinanzierung für die Träger vollständig. Das ist auch in Bulgarien und Rumänien wünschenswert.

(2) Lösungsansätze

a) Beratungsstellen

Die Bund-Länder-AG befürwortet die Einrichtung von miteinander vernetzten Beratungsstellen in Bulgarien, Rumänien und Deutschland, die durch ESF-Mittel finanziert werden. Dabei soll geprüft werden, inwiefern die Kommission bei der Schaffung transnationaler Programme unterstützen kann. Die deutschen Stellen könnten insbesondere über Angebote im Heimatland wie z.B. Kindergarten, Schule, Arbeit, Wohnung sowie über die Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern und Selbständigen in Deutschland informieren. Beratungsstellen in Bulgarien und Rumänien könnten auch über die Voraussetzungen für eine Perspektive auf dem deutschen Arbeitsmarkt informieren. Hamburg hat gute Erfahrungen mit einer entsprechenden Stelle gemacht.

b) Personalaustausch

Zum gegenseitigen Erfahrungs- und Wissensaustausch schlägt die Bund-Länder-AG vor, rumänische und bulgarische Verwaltungsmitarbeiter für einen gewissen Zeitraum als Trainees in

deutschen Behörden aufzunehmen. Ebenso könnten Trainees bulgarischer und rumänischer Träger bei deutschen Trägern beschäftigt werden.

Darüber hinaus könnten Mitarbeiter des Bundesverwaltungsamts (BVA) für einen gewissen Zeitraum im Rahmen von Projektarbeit für bulgarische Behörden tätig werden. Das BVA ist hierzu bereit, sofern die Finanzierung gesichert und eine ausreichende Vorbereitungszeit sichergestellt ist. Es besteht bereits ein Beratungsprojekt, in dessen Rahmen BVA-Mitarbeiter in Bulgarien tätig sind, die durch bulgarische ESF-Mittel finanziert werden. Thema dort ist die Optimierung von Personalmanagement.

Entsprechende Programme stehen selbstverständlich unter dem Vorbehalt, dass auch die Partnerländer sie begrüßen und unterstützen.

c) Workshops

Verwaltungsbehörden und durchführende Träger müssen in der Lage sein, Anträge auf Förderungen zu stellen, Projekte durchzuführen usw. Parallel muss deshalb eine Unterstützung im Hinblick auf Verwaltung für Verwaltung vor Ort und Wohlfahrtsverbände/Träger für Wohlfahrtsverbände/Träger vor Ort geschaffen werden.

Auf Initiative der Bund-Länder-AG werden hierzu im Herbst 2013 zwei Workshops in Brüssel stattfinden, die sich mit der Nutzung von ESF-Mitteln befassen. Darüber hinaus sollen Fördermöglichkeiten über EFRE geprüft werden, soweit dies mit Umfang und Zielsetzung der Workshops vereinbar ist. Die Workshops sollen insbesondere auch die oben unter (a) und (b) dargestellten Vorschläge sowie die Frage, inwieweit die Kommission bei der Durchführung transnationaler Programme unterstützen kann, prüfen.

Ein Workshop unter Federführung Nordrhein-Westfalens und des BMAS richtet sich an Verwaltungsbehörden. Dort werden neben der Europäischen Kommission und ausgewählten Teilnehmern aus Bund und Ländern je fünf hochrangige Mitarbeiter der in Bulgarien und Rumänien für den ESF zuständigen Verwaltung erwartet.

Der zweite Workshop unter Federführung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und des Netzwerks Social Service Europe richtet sich an Träger. Eingeladen werden alle relevanten europäischen Trägernetzwerke und ihre Mitglieder aus Bulgarien und Rumänien, Strukturfundsexperten für Träger aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die Kommission und Vertreter der Ständigen Vertretungen Bulgariens, Rumäniens und Deutschlands bei der Europäischen Union. Diesem Workshop sollen unter dem Vorbehalt der Finanzierung konkrete Workshops in Bulgarien und Rumänien folgen, die unmittelbar dortige Träger bei der Nutzung von ESF-Mitteln unterstützen sollen.

Die Vertreter der Botschaften Bulgariens und Rumäniens haben gegenüber der Bund-Länder-AG darauf die Workshops begrüßt.

Eine aus dortigen ESF-Mitteln finanzierte unmittelbare Aktivität deutscher Träger in Bulgarien und Rumänien lehnt die Bund-Länder-AG ab. Grundsätzlich sollen aus Gründen der Akzeptanz die jeweiligen Träger vor Ort aktiv werden.

(3) Votum

a) Kenntnisnahme

b) Die ASMK begrüßt die Einrichtung von Beratungsstellen, den Personalaustausch zwischen Deutschland, Bulgarien und Rumänien und die Durchführung von Workshops zur besseren Nutzung von Fördermitteln

7. Unterstützung der betroffenen Kommunen

(1) Problemlage

Ein Teil der Zuwanderer aus Osteuropa geht aufgrund der bislang noch eingeschränkten Freizügigkeit, der mangelnden Sprachkenntnisse und der geringen beruflichen Qualifizierung keiner sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nach, sondern lebt von einem geringen Verdienst durch Scheinselbständigkeit/Schwarzarbeit, Bettelei oder Prostitution sowie dem Bezug von Kindergeld.

Diese Zuwanderer haben grundsätzlich weder Leistungsansprüche nach dem SGB II noch nach dem SGB XII und sind auch nicht krankenversichert.

Den betroffenen Kommunen entstehen für folgende Aufgaben gegenüber EU-Bürgern aus Osteuropa erhebliche Kosten, die derzeit aus dem eigenen Haushalt finanziert werden:

- Notfallversorgung im Krankheitsfall und Durchführung erforderlicher Impfungen,
- Krankentransport ins Heimatland,
- Betreuung der zugewanderten Kinder in Kitas und Schulen,
- Hilfen zur Erziehung,
- Betreuung der Zuwanderer durch Sozialarbeiter und Beratungsstellen mit muttersprachlicher Kompetenz,
- eigene Anlaufstellen, die zu Perspektiven und Rückkehrmöglichkeiten ins Heimatland beraten und Unterstützung leisten,
- Einhaltung ordnungsrechtlicher Vorschriften,
- öffentliche Unterbringung.

Möglichkeiten der Kommunen, die entstehenden Kosten zu reduzieren bzw. zu begrenzen, sind kaum vorhanden. Ausländerrechtliche Maßnahmen greifen nicht, da es sich bei den Zuwanderern um EU-Bürger handelt und die theoretische Möglichkeit, ihnen das Freizügigkeitsrecht zu entziehen, praktisch nicht umsetzbar ist.

Um Anreize eines Zuzugs zu vermeiden, werden entsprechend dem Gesetzeswortlaut Leistungsansprüche nach dem SGB II oder SGB XII konsequent versagt.

Wie sich die diesbezügliche Rechtsprechung, insbesondere hinsichtlich der Gewährung von Ansprüchen nach dem SGB XII, entwickelt, ist derzeit nicht absehbar. Hinzuweisen ist auch darauf, dass schon eine geringfügige Beschäftigung in einem kurzen Zeitraum die Ausübung eines Gewerbes, das zu nicht bedarfsdeckenden Einnahmen führt, einen Anspruch der gesamten Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II zur Folge hat. Den Anteil der Kosten der Unterkunft tragen in jedem Fall die Kommunen.

Für Zuwanderer, die aufgrund ihrer Qualifikation die Möglichkeit der Integration in den Arbeitsmarkt haben, stellen die Kommunen entsprechende Beratungsangebote zur Verfügung. In vielen Kommunen ist darüber hinaus das Angebot einer Sozialberatung zusätzlich eingerichtet worden, die auch über die Möglichkeit einer Rückkehr ins Heimatland informiert und das Vorhaben aktiv begleitet.

Aber auch für Zuwanderer ohne jegliche Leistungsansprüche entstehen über das o.g. Unerlässliche hinaus erhebliche Kosten in den einzelnen betroffenen Großstädten, so z.B. für

- niedrigschwellige Sprachkurse,
- Schulsozialarbeiter/Integrationshelfer,
- Kosten für Rückfahrkarten,
- aufsuchende Sozialarbeit,
- Orientierungs- und Clearingstellen,
- Prostituiertenberatung/-betreuung,
- Methadonsubstitution.

Zwar hat der Bund die Kommunen bereits finanziell von Sozialausgaben entlastet. Mit der Entlastung reagierte der Bund jedoch auf bereits eingetretene Entwicklungen wie insbesondere die Fallzahlsteigerungen im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie den Hilfen zur Pflege durch die demografische Entwicklung etc. Bei der nunmehr zu verzeichnenden Armutswanderung ist jedoch nicht flächendeckend das ganze Bundesgebiet betroffen, sondern nur einige Städte. Diese Betroffenheit hat zudem eine Dimension erlangt, der mit eigenen Finanzmitteln dieser Städte nicht mehr zu begegnen ist.

Auch wird in der Bund-Länder-AG überwiegend die Auffassung vertreten, dass davon auszugehen sei, dass die Armutswanderung aus Rumänien und Bulgarien – anders als in der Vergangenheit durch die Zuwanderung z.B. aus Polen – kein temporäres soziales Problem darstellt, sondern aufgrund der geringen Qualifikation der Zuwanderer insbesondere eine Integration in den Arbeitsmarkt für einen Teil der Zuwanderer auch längerfristig nicht zu erwarten ist.

Eine besondere Verantwortung des Bundes, zumindest einen Teil dieser Lasten zu tragen, ergibt sich daraus, dass er dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur EU zugestimmt hat, obwohl bereits zu dem damaligen Zeitpunkt ersichtlich war, dass es ein starkes und nicht in kurzer Zeit zu behebendes soziales Gefälle zwischen den Mitgliedstaaten gibt.

(2) Lösungsansätze

Die Bund-Länder-AG hat sich intensiv mit den anfallenden Kosten und den Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung der betroffenen Großstädte durch den Bund beschäftigt.

(a) Bundes-ESF

Das BMAS hat in sämtlichen Sitzungen sehr deutlich auf die Möglichkeit einer Finanzierung anfallender Kosten über den ESF verwiesen. Vorrangig stünden für die Problematik die Programme des Länder-ESF zur Verfügung, aber auch die vorhandenen Bundes-ESF-Programme seien durchaus für den Personenkreis der Armutswanderer geeignet.

Die Länder, insbesondere Berlin und Hamburg, haben für die noch laufende sowie die nächste Förderperiode des ESF zahlreiche Programme ins Leben gerufen, die auf die Zielgruppe der Armutswanderer abstellen. In Nordrhein-Westfalen wurde eigens zur Erstellung geeigneter und passgenauer Programme eine interministerielle Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, in der man sich auf bestimmte Zielsetzungen einigen konnte, die nun in Programme umgewandelt werden.

Sämtliche aus der Sicht des Bundes für die Problematik geeigneten Bundesprogramme (auch vom BMFSFJ oder BMVBS) wurden ebenfalls ausführlich erörtert. Es blieb festzuhalten, dass für eine Inanspruchnahme von ESF-Mitteln des Bundes ein Arbeitsmarktbezug wie z.B. Langzeitarbeitslosigkeit in Deutschland und für die Kofinanzierung in der Regel ein Transferleistungsbezug vorhanden sein muss. Diese Voraussetzungen liegen bei den hier in Rede stehenden Armutswanderern gerade nicht vor. Aus diesem Grund sind die Programme z.B. für die Finanzierung der von der Bund-Länder-AG vorgeschlagenen Integrationslotsen, den Einsatz bulgarischer und rumänischer Sozialarbeiter in Deutschland sowie die Einrichtung und Unterhaltung umfassender Beratungsstellen nicht geeignet.

Eine Änderung des ESF Bundesprogramms konkret für die Zielgruppe der Armutswanderer aus Osteuropa lehnt der Bund bisher ab.

(b) ESF-Bundesprogramm, insb. JUGEND STÄRKEN im Quartier(bisher JUGEND STÄRKEN plus, BMFSFJ)

Im Programm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“, das vom BMFSFJ über den ESF angeboten wird, geht es um eine individuelle Begleitung und bedarfsgerechte Förderung junger Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, bei denen Jugendhilfebedarf im Vordergrund steht. Problematisch ist hier jedoch, dass das Programm erst ab der Sekundarstufe 1 der Allgemeinen Schulausbildung einsetzt, und dann lediglich bis zur Aufnahme einer Ausbildung andauert. Um den Problemen der Armutswanderung wirksam begegnen zu können, müssten geeignete Projekte jedoch bereits vor der Einschulung ansetzen. Das Programm müsste entsprechend erweitert werden.

Der inhaltliche Schwerpunkt des Programms liegt auf die Förderung des Übergangs Schule-Beruf. Daher vertritt der Bund die Auffassung, dass das Programm eine Öffnung für jüngere Zielgruppen nicht leisten kann. Dieses Modellprogramm sei so in Abstimmung mit den Ländern konzipiert worden um inhaltliche Überschneidungen zu vermei-

den. Zur Unterstützung ihrer Integration erhalten junge Menschen mit Migrationshintergrund, die dauerhaft nach Deutschland kommen oder auch schon länger hier leben, in bundesweit aktuell 430 national finanzierten „Jugendmigrationsdiensten“ – die ebenfalls Teil der Initiative JUGEND STÄRKEN sind – fachkundige Begleitung in Form von Einzelberatung und Gruppenangeboten auf der Grundlage individueller Förderpläne.

(c) Städtebauförderung

Im Bereich der Städtebauförderung könnte insbesondere das Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“ i.V.m. dem ergänzendem ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier“ („BIWAQ“) für die betroffenen Quartiere Unterstützung ermöglichen. Der Bund stellt den Ländern aktuell in 2013 40 Mio. Euro an Finanzhilfen zur Verfügung. Voraussetzung für die Förderung ist die räumliche Abgrenzung eines Fördergebietes durch Beschluss der Gemeinde und die Erstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts. Von dem Programm werden momentan etwa 607 entsprechende Programmgebiete erfasst; die Problematik Armutswanderung betrifft z.T. auch einzelne Immobilien außerhalb dieser Programmgebiete. Die Bund-Länder-AG ist der Auffassung, dass das Finanzvolumen des Programms „Soziale Stadt“ zumindest auf den Stand von 2010 (95 Mio. Euro) wieder erhöht werden muss. Darüber hinaus müssen Möglichkeiten geschaffen werden, im Einzelfall auch entsprechende Problemlagen außerhalb der Programmgebiete zu erfassen, wenn diese auf das Wohnumfeld und das Quartier insgesamt ausstrahlen.

(d) Fondslösung

Ausgiebig diskutiert wurde eine Beteiligung des Bundes an Zusatzkosten der betroffenen Kommunen durch Einrichtung eines Fonds bzw. alternativ durch Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II für die Länder, in denen Kommunen von der Problematik besonders betroffen sind (entsprechend dem Verfahren beim Bildungs- und Teilhabepaket). Die Kostenlast der Kommunen pro Person und Monat wird derzeit unter Dortmunder Federführung ermittelt. Der Bund lehnt eine derartige Kostenbeteiligung jedoch mit dem Hinweis auf verfassungsrechtliche Bedenken gegen einen Fonds und der bereits in der letzten Legislaturperiode umfangreichen finanziellen Entlastung der Kommunen ab.

(3) Voten

(a) Bundes-ESF (ablehnend Bund)

1. Kenntnisnahme
2. Die ASMK fordert die Bundesregierung auf, das Operationelle Programm des Bundes für den ESF für die Zielgruppe der Armutswanderer aus Osteuropa bzw. für die besonders betroffenen Stadtregionen zu öffnen und durch gezielte Programme zu erweitern und die Kofinanzierung zu übernehmen.

(b) ESF-Bundesprogramm, insb. „JUGEND STÄRKEN im Quartier“, bisher JUGEND STÄR-

KEN plus, BMFSFJ (ablehnend Bund)

1. Kenntnisnahme
2. Die ASMK fordert das BMFSFJ auf, das Programm „JUGEND STÄRKEN plus“ auch für Kinder unterhalb der Sekundarstufe 1 zu öffnen.

(c) Städtebauförderung

1. Kenntnisnahme
2. Die ASMK fordert eine Erhöhung des Mittelansatzes des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ der Städtebauförderung mindestens auf den Stand von 2010 (95 Mio. Euro) sowie die Ergänzung der rechtlichen Grundlagen dahingehend, dass auch Projekte außerhalb der Programmgebiete gefördert werden können, wenn sie die Lebenssituation von Armutsmigranten aus Osteuropa verbessern helfen. Darüber hinaus wird gefordert, auch im Programm „Soziale Stadt“ einen Schwerpunkt auf die Neuzuwanderung aus Osteuropa zu setzen.

(d) Fondslösung (ablehnend Bund)

1. Kenntnisnahme
2. Die ASMK fordert die Bundesregierung auf, sich finanziell an den Belastungen der betroffenen Kommunen durch Einrichtung eines Fonds, alternativ durch Erhöhung der Beteiligung an den Kosten der Unterkunft für die betroffenen Länder, zu beteiligen.

8. Ordnungsrecht, insbesondere Melde- und Gewerberecht

(1) Problemlage

Aus dem Positionspapier des Deutschen Städtetags vom 22. Januar 2013 und den Beiträgen der Städte ergaben sich folgende Probleme, die den Bereich des Ordnungsrechts betreffen:

Arbeitssuchende reisen zum Teil ohne ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherung ein und werden von Vermittlern begleitet, die die Einreisen häufig unter falschen Versprechungen organisieren (u.a. Arbeit und Wohnung zu verschaffen).

Als Wohnungen werden häufig Scheinadressen oder Massenunterkünfte angegeben, um ein Gewerbe anzuzeigen, Anträge auf Sozialleistungen zu stellen oder ein Konto eröffnen zu können.

Es wird teilweise die Aufnahme eines Gewerbes angezeigt, um die eingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Arbeitserlaubnispflicht sowie Sozialversicherungsbeiträge zu umgehen. In vielen Fällen besteht der Verdacht einer Scheinselbstständigkeit und Schwarzarbeit sowie Zahlung von Dumpinglöhnen.

Es wird zum Teil Kindergeld bezogen, die Kinder gehen aber nicht zur Schule, oder sie halten sich nicht in Deutschland bzw. nicht am angegebenen Wohnsitz auf.

Anlassbezogene Überprüfungen der Melde- und Gewerbebehörden bei Verdacht auf Missbrauch der Freizügigkeit stoßen auf rechtliche Grenzen – ob und welche Nachweise bei Anmeldung bzw. Gewerbeanzeigen verlangt werden können, ist strittig.

Die sogenannte Unionsbürger-Richtlinie 2004/38/EG gewährt einen voraussetzungslosen Aufenthalt in den ersten drei Monaten, ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz sind nur bei Nichterwerbstätigen und Auszubildenden Voraussetzung, nicht bei Arbeitnehmern, Arbeitssuchenden und Selbständigen.

(2) Lösungsansätze

Es wurde insbesondere gefordert, Prüfungen bei Verdacht eines Missbrauchs der Freizügigkeit zu erleichtern bzw. zu ermöglichen, um Scheinmeldungen und Scheinselbständigkeit zu verhindern. Dadurch soll Ausbeutung und sozialen Notlagen entgegengewirkt werden.

In die Bund-Länder-AG wurden folgende Ergebnisse und Vorschläge eingebracht:

(a) Melderecht

Eine Bestätigung des Vermieters ist nach BMeldeG ab dem 1. Mai 2015 obligatorisch. Die Forderung von Nachweisen ist gem. § 11 MRRG bereits nach geltendem Recht im Einzelfall z.B. bei Zweifeln am Bezug der Wohnung möglich. Neue gesetzliche Regelungen sind daher nicht erforderlich.

Die Meldebehörden unterstützen Polizei, Familienkassen und andere mit Armutswanderung befassende Behörden durch Übermittlung von Daten, z.T. auch regelmäßig oder durch automatisierten Abruf. Eine Verbesserung der Aktualität der Datenbestände der Familienkassen ist anzustreben. Eine Verkürzung des bisher jährlichen Übermittlungszyklus auf der Grundlage der 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung erscheint sinnvoll, wenn gewährleistet ist, dass die Daten bei den Familienkassen entsprechend aktuell eingepflegt werden. Dies ist derzeit noch nicht der Fall. Langfristig ist geplant, die Kindergeldkassen aus den Datenbeständen des Bundeszentralamts für Steuern mit aktuellen Daten zu versorgen, mithin könnten ab diesem Zeitpunkt Datenübermittlungen der Meldebehörden wegfallen.

(b) Gewerberecht

Ob und welche Nachweise im Rahmen der Anzeige des Gewerbes nach § 14 GewO gefordert werden können, ist umstritten.

Der Arbeitskreis Öffentliche Sicherheit und Ordnung beim Deutschen Städtetag schlägt die Aufnahme einer Nachweispflicht in der Gewerbeordnung über die selbständige Tätigkeit (z.B. durch Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung - sog. „Statusfeststellung“) sowie den Nachweis von Betriebsräumen (soweit für das konkrete Gewerbe

erforderlich) und die Erfüllung der Kranken-, Rentenversicherungs- und Steuerpflicht vor. Das BMWi und Berlin haben europarechtliche Bedenken und lehnen eine Nachweispflicht ab, die alle Gewerbeanzeigen erfassen würde. Das BMWi ist der Ansicht, das Gewerbeanzeigeverfahren dürfe nicht zu einem Erlaubnisverfahren werden. Sofern Anhaltspunkte für Scheinanmeldungen/Scheinselbständigkeit vorliegen, werde die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) informiert. Problematisch sei zudem die Erfassung aller Gewerbetreibenden und die damit verbundene Mehrbelastung bei zusätzlichen Nachweispflichten. Das BMWi verweist darauf, dass auch der Bund-Länder-Ausschuss „Gewerberecht“ die Einführung von Nachweispflichten im Gewerbeanzeigeverfahren ablehne.

(c) Bekämpfung von Schwarzarbeit und Scheinselbständigkeit

Kontrollen von Schwarzarbeitern und Scheinselbständigen durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) und die Polizei sind laut Rückmeldung der Städte in der Regel nur punktuell möglich. Wo Kontrollen in „Brennpunkten“ stattfinden, sind diese häufig sehr erfolgreich (z.B. auf Baustellen). Eine Intensivierung der Kontrollen wäre daher wünschenswert.

(d) Freizügigkeitsrecht

Eine Prüfung der Voraussetzungen der Freizügigkeit durch die Meldebehörden ist auf der Basis des Melderechts nicht möglich.

In § 2 Abs. 7 Freizügigkeitsgesetz/EU wurde kürzlich eine neue Missbrauchsregelung aufgenommen; nach Auffassung des Erfahrungsaustauschs der Ausländerbehörden großer Städte sind aufenthaltsbeendende Maßnahmen ohne Wiedereinreiseverbot jedoch nicht effektiv. Das Ergebnis der Initiative des BMI mit den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Österreich und anderen sowie der Verhandlungen der AG Freizügigkeit der EU-Kommission („freemo“) bleibt abzuwarten. Köln hat auf Bitte des BMI und der Bund-Länder-AG als „national contact-point“ in der AG der EU-Kommission über die Probleme mit der Armutszuwanderung berichtet, mehrere Städte haben auf eine Abfrage der Ländervertreterin in der AG „freemo“ für den deutschen Beitrag zum Abschlussbericht aktuelle Informationen zur Situation in den Städten geliefert.

(3) Votum

(a) Melderecht

1. Kenntnisnahme
- 2.

Die ASMK fordert die Bundesregierung auf, die Aktualität der Daten bei den Familienkassen sicherzustellen. Soweit dies nicht mit verbesserter Nutzung von Meldedaten ermöglicht wird, sind andere Datenquellen, etwa des Bundeszentralamtes für Steuern, heranzuziehen. Nur durch aktuelle Daten könnten Missbrauchsfälle rascher aufgedeckt werden.³ Der Deutsche Städtetag wird gebeten, den Mitgliedsstädten eine Handreichung zu den Auskunftspflichten des Meldepflichtigen und des Wohnungsgebers nach § 11 Abs. 3 und 4 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) bzw. den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen zur Verfü-

gung zu stellen.

(b) Gewerberecht (ablehnend Bund, Berlin)

1. Kenntnisnahme
2. Die ASMK befürwortet die Aufnahme folgender Missbrauchsregelung in § 14 Abs. 1 Ziffer 3 GewO: „Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die Zweifel an der selbständigen Ausübung eines Gewerbes aufkommen lassen, kann die zuständige Behörde im Rahmen einer Gewerbeanzeige Nachweise vom Anzeigenden verlangen“. Die Regelung soll nach pflichtgemäßem Ermessen nur in Zweifelsfällen gelten, sie greift die Definition der Niederlassung in § 4 Abs. 3 GewO bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen auf.

Die ASMK schlägt außerdem vor, mit BMF und BMWi zu prüfen, ob eine Bestätigung der Gewerbeanzeige nach § 14 erst nach Vergabe der Steuernummer durch das Finanzamt erfolgen sollte.

Die Konferenz der Wirtschaftsminister von Bund und Ländern wird um Unterstützung der Vorschläge gebeten.

(c) Bekämpfung von Schwarzarbeit und Scheinselbständigkeit

Kenntnisnahme

9. Gespräche mit Botschaften

Die Bund-Länder-AG hat im Anschluss an ihre Sitzungen vom 29. Mai und 25. September 2013 jeweils Vertreter der Botschaften Bulgariens und Rumäniens eingeladen, um die Problematik zu erörtern und die Botschaften über die Arbeit der AG zu informieren. Am zweiten Termin konnte der Vertreter der bulgarischen Botschaft leider wegen einer kurzfristigen Verhinderung nicht teilnehmen. Die Gespräche waren sehr konstruktiv, und es wurde deutlich, dass alle Seiten großes Interesse an einer konkreten Zusammenarbeit auf Arbeitsebene, z.B. in den Bereichen Polizei und Sozialarbeit, haben.

Insbesondere haben die Vertreter der Botschaften ihre Bereitschaften betont, mit den betroffenen Kommunen gemeinsam die auftretenden Probleme zu erörtern und Lösungen zu finden. Ziel ist die Schaffung konkreter Netzwerke mit Behörden, Kommunen und sozialen Trägern und Einrichtungen in den Herkunftsländern. Ebenso befürworten sie die Durchführung der geplanten Workshops (s.o., Ziff. 6.2.c). Auf dem zweiten Treffen hat die rumänische Botschaft ihre Unterstützung der geplanten Workshops und des Austauschs von Fachleuten und ihre Aufgeschlos-

senheit gegenüber einer Finanzierung über rumänische ESF-Mittel ausgedrückt. Weiterhin wurde auch die Entsendung von Sozialarbeitern von beiden Botschaften befürwortet.

Hinsichtlich der Klärung der Absicherung im Krankheitsfall(s.o., Ziff. 5) sollen ausgewählte problematische Einzelfälle aus Dortmund, Berlin und Hamburg als „Testlauf“ für die Zusammenarbeit behandelt werden, um zu prüfen, ob und ggfs. wie sich grundsätzlich vorhandene Krankenversicherungsansprüche auch tatsächlich realisieren lassen.

Anlagen:

Anlage 1	D. Verein-Beitrag – Ansprüche SGB II-13 08 23
Anlage 2	D. Verein-Beitrag – Sozialhilfe f Ausländer
Anlage 3	Kurzdarstellung Rechtslage – Gesundheitssituation
Anlage 4	Teilnehmer der Bund-Länder-AG und deren Unterarbeitsgruppen



Prüfung der Leistungsberechtigung von Unionsbürger/innen im SGB II

Unionsbürger/innen sind gem. § 7 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 4 SGB II leistungsberechtigt, wenn sie erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und nicht von den Ausschlussgründen aus § 7 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1 und 2 SGB II erfasst sind. Im Folgenden werden die bei der Prüfung der Leistungsberechtigung von Unionsbürger/innen ggf. problematischen Tatbestandsmerkmale dargestellt. Der Darstellung liegt die Handreichung des Deutschen Vereins „Rechtlicher Rahmen zur Erwerbsintegration von Menschen ohne deutschen Pass“ zu Grunde.¹

Leistungsberechtigung

Erwerbsfähigkeit, § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB II

Ausländerinnen und Ausländer sind gem. § 8 Abs. 2 SGB II erwerbsfähig, wenn ihnen eine Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte.

- Ausreichend ist die *rechtliche Möglichkeit*, eine Beschäftigung nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit aufzunehmen. Auch für Unionsbürger/innen, die einem beschränkten Arbeitsmarktzugang unterliegen, ist deshalb die Erwerbsfähigkeit grundsätzlich zu bejahen, weil ihnen theoretisch eine Arbeitsgenehmigung-EU erteilt werden kann.

Gewöhnlicher Aufenthalt, § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II

Der gewöhnliche Aufenthalt ist gem. § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I dort, wo sich die Person unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt.

- EU-Bürger/innen genießen während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts ein bedingungsloses Aufenthaltsrecht (§ 2 Abs. 5 FreizügG/EU).
- Auch über die ersten drei Monate hinaus ist ein erlaubter Aufenthalt anzunehmen, solange nicht das Entfallen des Freizügigkeitsrechts durch die Ausländerbehörde bestandskräftig festgestellt wurde.

¹ http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2013/DV-42-12-Handreichung-rechtlicher-Rahmen-der-Erwerbsintegration

- Für EU-Bürger/innen sind Abwesenheiten für eine Zeit von bis zu sechs Monaten oder eine einmalige Abwesenheit von bis zu zwölf aufeinanderfolgenden Monaten aus wichtigem Grund für das Fortbestehen des gewöhnlichen Aufenthalts unschädlich (§ 4 a Abs. 6 Nrn. 1 und 3 FreizügG/EU).
- Keinen gewöhnlichen Aufenthalt haben Touristen, Saisonarbeiter und Au-Pairs, da von vornherein ein zeitlich begrenzter Aufenthalt beabsichtigt ist.

Ausschlussgründe

Kein Anspruch während der ersten drei Monate nach Einreise

Ausländerinnen und Ausländer, die weder Arbeitnehmer/innen noch selbständig sind oder nach § 2 Abs. 3 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind, sowie ihre Familienangehörigen sind gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

Die Dreimonatsfrist beginnt mit dem Tag der tatsächlichen Einreise.

§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II regelt einen grundsätzlichen Anspruchsausschluss für die ersten drei Monate des Aufenthalts. Hier ist zu prüfen, ob die erwerbsfähige, hilfebedürftige Person Arbeitnehmer/in, selbständig oder nach § 2 Abs. 3 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt ist. Jene Personen sind können auch während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben.

Arbeitnehmer/innen

- Arbeitnehmer/in ist, wer eine tatsächliche, weisungsgebundene Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Acht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen.²
- Hinsichtlich des Umfangs der Beschäftigung erachtete der EuGH eine wöchentliche Arbeitszeit von 5,5 Stunden als ausreichend.³
- Es genügt eine geringfügige Beschäftigung, welche nicht existenzsichernd ist.⁴

Selbständige

- Selbständig ist, wer tatsächlich und weisungsunabhängig eine Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht ausübt. Keine selbständigen Tätigkeiten sind solche Tätigkeiten, die von einem so geringen Umfang sind, dass sie als völlig unwesentlich

² EuGH, Urteil vom 4. Juni 2009, Rs C-22/08.

³ EuGH, Urteil vom 4. Februar 2010, C-14/09.

⁴ EuGH, Urteil vom 14. Dezember 1995, C-444/93.

oder untergeordnet anzusehen sind. Die selbständige Tätigkeit muss nicht das Existenzminimum decken.⁵

Freizügigkeitsberechtigte gem. § 2 Abs. 3 FreizügG/EU

- Eine solche Freizügigkeitsberechtigung besteht für Personen, die durch Krankheit oder Unfall vorübergehend erwerbsgemindert sind. Auch arbeitslose Unionsbürger/innen können sich unter Umständen auf ein Freizügigkeitsrecht berufen: Tritt eine unfreiwillige Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung ein und ist dies von der Agentur für Arbeit bestätigt, bleibt das Freizügigkeitsrecht für eine Dauer von sechs Monaten bestehen (§ 2 Abs. 3 S. 2 FreizügG/EU).

Familienangehörige

- Auch die Familienangehörigen der (als Arbeitnehmer, Selbständige oder gem. § 2 Abs. 3 FreizügG/EU) freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger/innen werden nicht vom Ausschlussgrund erfasst. Familienangehörige sind Personen, die selbst Ausländer und Ausländerinnen sind und ihr Aufenthaltsrecht allein aufgrund ihres Familienstatus haben.⁶

Aufenthalt ausschließlich zur Arbeitssuche

Auch über die ersten drei Monate nach Einreise hinaus sind Personen gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II vom Kreis der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ausgeschlossen, wenn sich das Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt.

An dieser Stelle ist der Aufenthaltsgrund der erwerbsfähigen, hilfebedürftigen Person zu prüfen. Wenn neben der Arbeitssuche noch ein anderer Aufenthaltsgrund vorliegt, können arbeitssuchende Unionsbürger/innen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben. Beispiele:

- Aufenthaltsrecht als Selbständige/r oder als Arbeitnehmer/in (s.o.)
- Das Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer/in oder als Selbständige/r kann auch bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit fortbestehen (§ 2 Abs. 3 S. 2 FreizügG/EU): Für einen Zeitraum von sechs Monaten bleibt als Arbeitnehmer/in freizügigkeitsberechtigt (und damit aufenthaltsberechtigt), wer nach weniger als einem Jahr Beschäftigung unfreiwillig arbeitslos wird. Nach mehr als einem Jahr Beschäftigung bleibt die Freizügigkeitsberechtigung als Arbeitnehmer/in von einer unfreiwilligen

⁵ BSG, Urteil vom 19. Oktober 2010, B 14 AS 23/10.

⁶ Thiel/Schoch, in: Mündler, Sozialgesetzbuch II, 4. Aufl. 2011, § 7 Rdnr. 24.

Arbeitslosigkeit gänzlich unberührt. Die unfreiwillige Arbeitslosigkeit muss in beiden Fällen durch die Agentur für Arbeit bestätigt worden sein. Wird eine länger als ein Jahr ausgeübte selbständige Tätigkeit aufgegeben und erfolgte die Aufgabe der Tätigkeit infolge von Gründen, die der/die Selbständige nicht zu vertreten hat, bleibt die Freizügigkeitsberechtigung auch nach Aufgabe der selbständigen Tätigkeit bestehen.

- Der Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG) kann ein Recht zum Aufenthalt geben.⁷
- Vor der Einreise wurde bereits ein Daueraufenthaltsrecht (§ 4 a FreizügG/EU) erworben. Dazu ist in der Regel ein ständiger und rechtmäßiger Aufenthalt von fünf Jahren notwendig.

Liegt neben der Arbeitssuche kein anderweitiges Aufenthaltsrecht vor, ist zu prüfen ob die Einreise erfolgte, um Arbeit zu suchen.

Die europarechtskonforme Auslegung des Ausschlussgrundes gebietet es, den Leistungsausschluss nicht anzuwenden, wenn zugewanderte Unionsbürger/innen erst später erwerbslos werden.⁸

Leistungsausschlüsse - Europarecht

Die Vereinbarkeit der Leistungsausschlüsse mit europarechtlichen Vorgaben ist umstritten.⁹ Teile der Rechtsprechung zweifeln an der Europarechtskonformität der Leistungsausschlüsse und bejahen Ansprüche von EU-Bürger/innen auf Leistungen nach dem SGB II im einstweiligen Rechtsschutz.¹⁰ An einer höchstrichterlichen Entscheidung fehlt es bisher.

Studierende und Auszubildende

Ebenso wie deutsche Studierende haben ausländische Studierende und Auszubildende nach § 7 Abs. 5 SGB II keinen über die Leistungen des § 27 SGB II hinausgehenden Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, soweit dem Grunde nach eine Förderungsfähigkeit der Ausbildung nach dem BAföG oder den §§ 60–62 SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) besteht. Es reicht die rein theoretische Förderungsfähigkeit der Ausbildung, um den Ausschlussgrund zu bejahen. Dass im Einzelfall tatsächlich weder

⁷ BSG, Urteil vom 30. Januar 2013, B 4 AS 37/12.

⁸ Vgl. Rechtlicher Rahmen zur Erwerbsintegration von Menschen ohne deutschen Pass – eine Handreichung des Deutschen Vereins, http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2013/DV-42-12-Handreichung-rechtlicher-Rahmen-der-Erwerbsintegration

⁹ Zu den gemeinschaftsrechtlichen Problemen: ebd.

¹⁰ Umstritten ist insbesondere ein Anspruch auf Gleichbehandlung aus der VO 883/2004 EG. Gegen einen Anspruch auf Gleichbehandlung: LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 5. März 2012, L 29 AS 414/12 B ER; dafür: LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 31. Januar 2013, L 2 AS 2457/17 B ER und L 2 AS 2458/12 B ER.

Berufsausbildungsbeihilfe noch BAföG bezogen werden, weil es an den persönlichen Fördervoraussetzungen fehlt, ist unerheblich. In Härtefällen ist eine darlehensweise Erbringung von Leistungen nach § 27 Abs. 4 SGB II zu prüfen. Ein Anspruch auf Mehrbedarfe nach §§ 27 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 2, 3, 5 und 6 SGB II kann bestehen, da jene Bedarfe nicht ausbildungsbedingt sind.



23. August 2013

DV/AF Nr. III

Bearbeiter/in: Constanze Rogge

Zuarbeit für die Bund-Länder-AG Armutswanderung aus Osteuropa - UAG I

Sozialhilfe für Ausländer/innen

Ausländer/innen mit tatsächlichem Aufenthalt in Deutschland haben - vorbehaltlich der in § 23 Abs. 3 SGB XII geregelten Anspruchsausnahmen - Zugang zu Sozialleistungen nach dem SGB XII.

Leistungsausschluss nach dem SGB II – Anspruch nach dem SGB XII?

- Bevor ein Anspruch auf Leistungen nach § 23 SGB XII geprüft wird, ist zunächst die Ausschlussnorm § 21 SGB XII zu prüfen. Personen, die nach dem SGB II dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, haben demnach keinen Anspruch auf *Leistungen für den Lebensunterhalt* nach dem SGB XII.

In der Rechtsprechung ist umstritten, ob die Leistungsausschlüsse aus § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II Leistungsausschlüsse *dem Grunde nach* sind.¹ Das soziale Sicherungssystem für erwerbsfähige Leistungsberechtigte ist das SGB II. Ein dauerhafter, vollständiger Leistungsausschluss für Unionsbürger/innen – wie ihn § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II und § 21 SGB XII für erwerbsfähige und zum Zweck der Arbeitssuche eingereiste Unionsbürger/innen begründet - ist jedoch unter gemeinschaftsrechtlichen Aspekten problematisch. Halten sich Unionsbürger/innen rechtmäßig im Aufnahmemitgliedsstaat auf, können sie sich in allen Situationen, die in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen, auf das Diskriminierungsverbot aus Art. 18 AEUV berufen. Der

¹ Gegen einen Leistungsausschluss dem Grunde nach: LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 4. September 2006, L 20 B 73/06 SO ER; dafür LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21. Juni 2012, L 20 AS 1322/12 B ER.

EuGH billigt Unionsbürger/innen im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot auch einen Anspruch auf Teilhabe in den Sozialleistungssystemen der Aufnahmemitgliedsstaaten zu.² Der Ausschluss von Sozialleistungen ist nur in engen Grenzen zulässig.³

- Es ist daher im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht vertretbar, den Ausschlussgrund aus § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II nicht als Leistungsausschluss dem Grunde nach zu werten und einen Anspruch nach § 23 SGB XII zu prüfen.
- Ebenso vertretbar ist es, dem Wortlaut des § 21 SGB XII zu folgen und Unionsbürger/innen, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB II von Leistungen des SGB II ausgeschlossen sind, als grundsätzlich von der Sozialhilfe ausgeschlossen zu betrachten. Sind die Unionsbürger/innen mittellos, ist dennoch die Gewährung von existenzsichernden Leistungen als Ermessensleistung nach dem SGB XII zu prüfen.⁴

Anspruch aus § 23 SGB XII

Nach § 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII haben Ausländer/innen mit tatsächlichem Aufenthalt in Deutschland einen Anspruch auf Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaft und Hilfe zur Pflege. Für jene Hilfen gelten bzgl. der Anspruchsvoraussetzungen, Umfang und Art der Leistungen die gleichen Regelungen wie für deutsche Staatsangehörige. Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII sind Ausländer/innen gem. § 23 Abs. 1 S. 2 SGB XII in gleicher Weise zu gewähren, wie Deutschen. Die Gewährung der übrigen Leistungen aus § 8 SGB XII ist in das Ermessen gestellt.

Anspruchsausnahmen

Kein Anspruch auf Leistungen nach § 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII besteht, wenn einer der folgenden Ausschlussstatbestände zu bejahen ist:

² EuGH v. 7.9.2004 - C 456/02, EuGH v. 11.7.2004 - C -224/98, EuGH v. 15.3.2005 - C – 209/03

³ Das Diskriminierungsverbot aus Art. 18 AEUV ist auch für soziale Vergünstigungen anwendbar. Ungleichbehandlungen sind nach der Rechtsprechung des EuGH (s. FN 2) in Bezug auf steuerfinanzierte Sozialleistungen oder soziale Vergünstigungen gerechtfertigt, wenn der Aufnahmemitgliedsstaat die Leistungsgewährung an ein gewisses Maß der Integration in die Gesellschaft oder an einen tatsächlichen Bezug zum Arbeitsmarkt knüpft. An derartigen Kriterien fehlt es jedoch bei dauerhaften Leistungsausschlüssen.

⁴ Vgl. LSG NRW Beschluss vom 28.11.2012 – L 7 AS 2109/11 B ER.

1. Keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben gem. § 23 Abs. 3 S. 1, 1. Alt. SGB XII Personen, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen.

- Hier ist zu prüfen, ob die Absicht Sozialhilfe zu erlangen das prägende Motiv für die Einreise war. Liegen auch andere Einreisemotive vor, muss die Absicht Sozialhilfe zu erlangen so wichtig gewesen sein, dass der/die Ausländer/in sonst nicht eingereist wäre.⁵

2. Keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben außerdem gem. § 23 Abs. 3 S. 1, 2. Alt. SGB XII Personen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt.

- Hier ist zu prüfen, ob neben der Arbeitssuche ein anderweitiger Aufenthaltsgrund vorliegt. Ein Aufenthaltsgrund kann sich z.B. aus dem Schutz von Ehe und Familie⁶ oder einem Familiennachzug (§§ 27 ff. AufenthG) ergeben.

Europarechtskonforme Auslegung der Ausschlusstatbestände

Bei der Prüfung der Ausschlusstatbestände sind für Unionsbürger/innen gemeinschaftsrechtliche Anforderungen zu beachten. Die Unionsbürgerrichtlinie erlaubt den Mitgliedsstaaten, zugewanderte Unionsbürger/innen während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts von der Sozialhilfe auszuschließen (Art. 24 Abs. 2, 1. Alt i.V.m. Art. 14 Abs. 4 b) RL 38/2004/EG). Darüber hinaus wird ein Leistungsausschluss in der Sozialhilfe auch über die ersten drei Monate hinaus ermöglicht, soweit Unionsbürger/innen zum Zweck der Arbeitssuche eingereist sind (Art. 24 Abs. 2, 2. Alt RL 38/2004/EG).

- Bei der Anspruchsprüfung ist § 23 Abs. 3 S. 1, 2. Alt. SGB XII richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass der Zweck der Arbeitssuche bereits das prägende Motiv der Einreise gewesen sein muss.

Ob die zeitlich unbefristeten Anspruchsausschlüsse aus § 23 Abs. 3 S. 1 SGB XII europarechtskonform sind, erscheint fragwürdig⁷ - es fehlt hierzu jedoch bisher an einer höchstrichterlichen Entscheidung.

⁵ BVerwG Urteil vom 04.06.1992, 5 C 22/87

⁶ vgl. BSG, Urteil v. 30.1.2013, B 4 AS 37/12

⁷ vgl. FN 3.

- Sind im Einzelfall Leistungen nach dem SGB XII ausgeschlossen, ist für mittellose Zugewanderte die Gewährung von unabweisbaren Hilfen als Ermessensleistung nach dem SGB XII zu prüfen.

Einreise zum Zweck der Behandlung einer Krankheit

Liegt der Zweck der Einreise in der Behandlung einer Krankheit, sollen Hilfen zur Krankheit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbar und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Krankheit geleistet werden (§ 23 Abs. 3 S. 2 SGB XII).

- Krankenhilfe kommt nur in Betracht, wenn der Krankenversicherungsschutz nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung (z.B. als Arbeitnehmer - auch bei „Schwarzarbeit“ - oder im Rahmen der Nachrangversicherung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V⁸), einer privaten Krankenversicherung (Selbstständige, die sich mangels Vorversicherungszeit in Deutschland nicht freiwillig versichern können⁹) oder durch einen Träger im Herkunftsland gedeckt ist. Beiträge für die Pflichtversicherung aus § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V sind ebenso wie Beiträge zur privaten Krankenversicherung von den Versicherten selbst zu tragen. Bei Beitragsrückständen ist sowohl in der gesetzlichen als auch in der privaten Krankenversicherung eine Notversorgung gewährleistet.

Weitergehende Ansprüche aus europäischem Sekundärrecht – Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Bei der Prüfung von Ansprüchen auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII ist die VO 883/2004 EG zu beachten. Personen, für die diese Verordnung gilt, haben die gleichen Rechte und Pflichten, auf Grund der von der Verordnung erfassten Rechtsvorschriften, wie Staatsangehörige des Mitgliedsstaats. Für die Eröffnung des persönlichen Geltungsbereichs ist der Wohnsitz des Unionsbürgers / der Unionsbürgerin maßgeblich; Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind gem. Art. 3 Abs. 3

⁸ Gem. § 5 Abs. 11 S. 2 SGB V werden Unionsbürger/innen nur dann nicht von der Nachrangversicherung aus § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V erfasst, wenn sie nicht erwerbstätig gem. § 4 FreizügG/EU sind.

⁹ Besteht keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung ist eine private Krankenversicherung abzuschließen, § 193 Abs. 3 VVG.

i.V.m. Anhang X VO 883/2004 EG vom sachlichen Geltungsbereich der Verordnung erfasst.

- Zugewanderte Unionsbürger/innen haben, soweit sie vom persönlichen Geltungsbereich erfasst sind, unter denselben Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wie deutsche Staatsangehörige.

**Rechtslage zur Absicherung im Krankheitsfall
von bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen in Deutschland**

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für bulgarische und rumänische Staatsangehörige, die sich in Deutschland aufhalten, eine Absicherung im Krankheitsfall besteht. Schwierigkeiten bereitet in der Praxis jedoch die Feststellung, über welches Leistungssystem diese Absicherung gegeben ist oder herbeigeführt werden kann.

Hierzu werden folgende Hinweise zur Rechtslage gegeben:

1. Kontaktaufnahme mit einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)

Die deutschen gesetzlichen Krankenkassen haben die Aufgabe, im Einzelfall über den Krankenversicherungsschutz zu beraten bzw. verbindliche Entscheidungen zu treffen (z.B. Beratung über die Möglichkeiten der freiwilligen Krankenversicherung bzw. Entscheidung über das Bestehen einer Versicherungspflicht oder Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung – GKV). In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, ob ein Versicherungsschutz im Heimatland besteht. Die rumänischen oder bulgarischen Staatsangehörigen sollten sich daher nach ihrer Einreise umgehend mit einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse zur Klärung ihres Versicherungsschutzes in Verbindung setzen.

2. Absicherung im Krankheitsfall über eine Krankenversicherung im Heimatland

Es besteht eine gesetzliche Krankenversicherungspflicht für alle bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen. Voraussetzung für den Krankenversicherungsschutz ist die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen (ggf. durch den Staat, wie z.B. bei Sozialhilfeempfängern und Personen unter 18 Jahren) sowie ein ständiger Wohnsitz bzw. der Lebensmittelpunkt in Bulgarien bzw. Rumänien. Verlagert sich der Lebensmittelpunkt dauerhaft ins Ausland, muss eine Krankenversicherung im Zielland abgeschlossen werden.

Bei einem vorübergehenden Aufenthalt bulgarischer bzw. rumänischer Staatsangehöriger in Deutschland kann eine Krankenbehandlung im Rahmen der Sachleistungsaushilfe erfolgen, sofern ein bestehender Krankenversicherungsschutz aus dem Heimatland vorliegt. Die hierbei für eine Krankenbehandlung in Deutschland erforderliche Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) bzw. provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) wird von den bulgarischen bzw. rumänischen Krankenkassen auf Antrag ausgestellt. Über die EHIC und die PEB kön-

nen jedoch keine planbaren Behandlungen abgerechnet werden, für diese ist vielmehr eine Genehmigung der Krankenversicherung im Heimatland erforderlich (vgl. Artikel 18 bis 20 der VO (EG) 883/04 (des Rates vom 29. April 2004)).

Unabhängig von den bisherigen Ausführungen erhalten zumindest Kinder von bulgarischen Staatsangehörigen, die in Deutschland geboren werden, die bulgarische Staatsbürgerschaft und werden in die nationale Krankenversicherung Bulgariens integriert. Die Mitgliedsbeiträge werden vom bulgarischen Staat übernommen. Eine EHIC bzw. PEB wird auf Antrag ausgestellt. Voraussetzung für die Aufnahme in die nationale Krankenversicherung ist die Einreichung einer Kopie der deutschen Geburtsurkunde mit Apostille (Beglaubigungsform im internationalen Urkundenverkehr) sowie eine beglaubigte Übersetzung bei dem Standes- und Bürgeramt (GRAO) am Wohnsitz der Mutter in Bulgarien.

3. Absicherung im Krankheitsfall über eine deutsche Krankenversicherung

Bulgarische und rumänische Staatsangehörige haben unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder privaten Krankenversicherung (PKV) in Deutschland.

Sind sie Arbeitnehmer (auch sog. „Scheinselbständige“) oder beziehen sie SGB II-Leistungen („Hartz IV“), besteht grundsätzlich eine Versicherungspflicht in der GKV. Darüber hinaus ist auch die Absicherung über eine freiwillige Versicherung (§ 9 SGB V, z.B. auch durch Anrechnung von Vorversicherungszeiten im Heimatland) oder über eine Familienversicherung (§ 10 SGB V) in der GKV denkbar.

Auch für folgende Personengruppen kann eine Absicherung bestehen:

- **„Schwarzarbeiter“** und **„Scheinselbständige“**: Versicherungspflichtig gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 SGB V in der GKV, wenn es sich um eine versicherungspflichtige Beschäftigung handelt.
- **Arbeitsuchende**: Grundsätzlich versicherungspflichtig gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V in der GKV, sofern keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall besteht (z.B. über das Heimatland). Der Ausschluss des § 5 Absatz 11 SGB V gilt hier nicht.
- **Selbstständige**: Grundsätzlich versicherungspflichtig gemäß § 193 VVG in der PKV, sofern keine anderweitige Absicherung oder Absicherungsmöglichkeit im Krankheitsfall (z.B. über das Heimatland oder die deutsche GKV) besteht.

- **Geringfügig selbständig Erwerbstätige i.S.d. § 8 SGB IV (insbes. bei Arbeitsentgelt ≤ 450 Euro p.m.):** Versicherungspflichtig nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V in der GKV, sofern keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall besteht (z.B. über das Heimatland oder GKV oder PKV).
- **Nicht erwerbstätige Unionsbürger (dazu zählen auch sog. „Scheingewerbetreibende“) und deren Familienangehörige:** Nicht versicherungspflichtig nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V in der GKV wegen des Ausschlusses in § 5 Absatz 11 SGB V. Besteht keine anderweitige Absicherung oder Absicherungsmöglichkeit im Krankheitsfall über das Heimatland oder in der deutschen GKV, könnte gemäß § 193 VVG eine Versicherungspflicht in der PKV bestehen.

Auch wenn in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung **Beitragsrückstände**¹ bestehen, ist sowohl in der GKV als auch in der PKV zumindest eine Akutversorgung gewährleistet (§ 16 Absatz 3a SGB V bzw. § 193 Absätze 6 und 7 VVG). Überdies unterliegen in der GKV familienversicherte Personen bei Beitragsrückständen des Mitglieds, von dem die Familienversicherung abgeleitet wird, keinerlei Leistungseinschränkungen.

4. Absicherung im Krankheitsfall über Sozialleistungen

Besteht weder eine Absicherung im Krankheitsfall über das Heimatland noch in Deutschland und kann sich der bulgarische oder rumänische Staatsangehörige nicht aus eigener Kraft oder durch vorrangig Leistungsverpflichtete helfen, kommen ggf. subsidiär Sozialleistungsansprüche in Betracht. Der Leistungsumfang richtet sich dabei nach § 23 SGB XII. Zumindest kann jeder hilfebedürftige Ausländer die unabweisbaren Hilfen im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB XII erhalten. Das gilt auch in Fällen des § 23 Absatz 3 Satz 1 SGB XII.

¹ Im August 2013 trat das Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung in Kraft. Das Gesetz gibt Beitragsschuldner (der GKV) unter den Voraussetzungen des § 256a SGB V die Möglichkeit, dass aufgelaufene Beitragsschulden vollständig erlassen werden)

Bund-Länder AG „Armutswanderung aus Osteuropa“

teilnehmende Länder / Städte / Ministerien / Institutionen

Thema	Teilnehmende Institutionen
Bund-Länder AG gesamt	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) - Bundesministerium des Innern (BMI) - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) - Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) - Bundeskanzleramt-Integrationsbeauftragte (BKIntB) - Botschaft der Republik Bulgarien - Botschaft von Rumänien - Bundesagentur für Arbeit (BA) - Integrationsministerkonferenz HH u. Hessen (IntMK) - Deutscher Landkreistag - Deutscher Städtetag - Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge - Länder/Städte: Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Dortmund
außerordentliches Gespräch zu einer möglichen Fondslösung	<ul style="list-style-type: none"> - Staatssekretär Hoofe (BMAS) - Staatsrat Pörksen (HH) - Staatssekretärin Loth (Berlin) - Abteilungsleiter Rütten (NRW)
Leistungsrecht / Integration (U-AG 1)	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) - Bundesministerium des Innern (BMI) - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) - Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) - Bundeskanzleramt-Integrationsbeauftragte (BKIntB) - Bundesagentur für Arbeit (BA) - Deutscher Landkreistag - Deutscher Städtetag - Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge - Integrationsministerkonferenz HH u. Hessen (IntMK) - Länder/Städte: Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Berlin-Neukölln, Hannover
Gesundheitssituation (U-AG 2)	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) - Bundesministerium für Gesundheit (BMG) - Bundesministerium des Innern (BMI) - Bundeskanzleramt-Integrationsbeauftragte (BKIntB) - Botschaft der Republik Bulgarien - Botschaft von Rumänien - Deutscher Städtetag - Gesetzliche Krankenkassenverband (GKV-Spitzenverband) - Private Krankenkassenverband (PKV-Verband) - Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung (DBKA) - Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege / Arbeiterwohlfahrt (BAGFW/AWO) - Länder/Städte: Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Berlin-Neukölln, Köln, Mannheim

<p>Maßnahmen in den Herkunftsländern (U-AG 3)</p>	<ul style="list-style-type: none">- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)- Bundesministerium des Innern (BMI)- Auswärtiges Amt (AA)- Bundeskanzleramt-Integrationsbeauftragte (BKIntB)- Bundesverwaltungsamt (BVA)- Landesvertretung von NRW in Brüssel- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband- Deutscher Caritasverband- Länder/Städte: Berlin, Hamburg, Dortmund
<p>Unterstützung der betroffenen Kommunen (U-AG 4)</p>	<ul style="list-style-type: none">- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)- Bundesministerium des Innern (BMI)- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)- Auswärtiges Amt (AA)- Bundeskanzleramt-Integrationsbeauftragte (BKIntB)- Bundesverwaltungsamt (BVA)- Deutscher Landkreistag- Deutscher Städtetag- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband,- Deutscher Caritasverband- Länder/Städte: Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Dortmund, Duisburg, Mannheim
<p>Ordnungsrecht, insbesondere Melde- und Gewerberecht (U-AG 5)</p>	<ul style="list-style-type: none">- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)- Bundesministerium des Innern (BMI)- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)- Bundeskanzleramt-Integrationsbeauftragte (BKIntB)- Deutscher Städtetag- Länder/Städte: Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Dortmund, Duisburg, Mannheim, München, Köln (zeitweise)



**Bericht über die bisherigen Ergebnisse der
Bund-Länder-Arbeitsgruppe
zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts
- einschließlich des Verfahrensrechts - im SGB II
(AG Rechtsvereinfachung im SGB II)
vom 4. September 2013**

1. Einleitung

Die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK) hat im November 2012 die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts - einschließlich des Verfahrensrechts - im SGB II beschlossen (TOP 5.20 „Vereinfachung des Leistungsrechts im SGB II“). Nach der Sammlung umfangreicher Rechtsänderungsvorschläge hat diese Arbeitsgruppe im Juni 2013 unter der Bezeichnung „AG Rechtsvereinfachung im SGB II“ ihre Tätigkeit aufgenommen und in drei Workshops bereits einen Großteil der Vorschläge auf Fachebene diskutiert und bewertet. Der vorliegende Bericht soll die in der Arbeitsgruppe bislang erzielten Ergebnisse zu den Themenbereichen Einkommen und Vermögen, Verfahrensrecht und Kosten der Unterkunft und Heizung abbilden. Da weitere Vorschläge offen sind und noch nicht erörtert wurden, spricht sich die Arbeitsgruppe einstimmig für eine Fortsetzung ihrer Tätigkeit im Jahr 2014 aus.

2. Grundlagen der Arbeitsgruppe

Die Länder und der Bund haben sich in der konstituierenden Sitzung Anfang Juni 2013 auf bestimmte Grundlagen der Arbeitsgruppe geeinigt. Danach üben den Vorsitz der AG Rechtsvereinfachung das Land Sachsen-Anhalt als ASMK-Vorsitzland im Jahr 2013 und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gemeinsam aus. Die gemeinsame Geschäftsstelle wurde organisatorisch und personell beim BMAS eingerichtet, das in enger Abstimmung mit dem ASMK-Vorsitzland diese Aufgabe wahrnimmt.